

# AMTLICHE MITTEILUNGEN



VERKÜNDUNGSBLATT DER FACHHOCHSCHULE DÜSSELDORF

HERAUSGEBER: DIE PRÄSIDENTIN

DATUM: 16.09.2011

NR. 251

**Prüfungsordnung  
für den Bachelor-Studiengang  
„Sozialarbeit/Sozialpädagogik“  
(BaPO) an der Fachhochschule Düsseldorf  
vom 16.09.2011**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW S. 474) hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Sozial- und Kulturwissenschaften der Fachhochschule Düsseldorf die folgende Prüfungsordnung erlassen.

## **Inhaltsverzeichnis**

### **I. Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studiengang
- § 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung
- § 3 Bachelorgrad; Staatliche Anerkennung
- § 4 Studienvoraussetzungen
- § 5 Einstufungsprüfung
- § 6 Regelstudienzeit; Gliederung des Studiums; Studienumfang
- § 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Veranstaltungskommentare, Prüfungsregister
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüfende und Beisitzer
- § 11 Leistungspunkte
- § 12 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

### **II. Bachelorprüfung**

- § 14 Zulassung
- § 15 Zulassungsverfahren
- § 16 Umfang und Art der Bachelorprüfung
- § 17 Modulprüfungen
- § 18 Prüfungsformen
- § 19 Mündliche Prüfung

- § 20 Klausurarbeiten
- § 21 Besondere Prüfungsleistungen
- § 22 Praxisanteile
- § 23 Bachelor-Thesis
- § 24 Zulassung zur Bachelor-Thesis
- § 25 Ausgabe des Themas und Bearbeitung der Bachelor-Thesis
- § 26 Annahme und Bewertung der Bachelor-Thesis
- § 27 Kolloquium
- § 28 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 29 Zeugnis
- § 30 Diploma Supplement
- § 31 Bachelorurkunde; Staatliche Anerkennung

### **III. Schlussbestimmungen**

- § 32 Einsicht in Prüfungsakten
- § 33 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 34 Widerspruchsverfahren
- § 35 In-Kraft-Treten

- Anlage 1: Studienverlaufsplan
- Anlage 2: Prüfungsplan
- Anlage 3: Modulhandbuch

# I. Allgemeines

## § 1

### **Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studiengang**

Diese Prüfungsordnung gilt für das Studium in dem Bachelor-Studiengang „Sozialarbeit/Sozialpädagogik“ des Fachbereiches Sozial- und Kulturwissenschaften der Fachhochschule Düsseldorf.

## § 2

### **Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung**

- (1) Das Bachelor-Studium der Sozialarbeit/Sozialpädagogik soll den Studierenden unter Beachtung der allgemeinen Studienziele gem. § 58 HG NRW ermöglichen, wissenschaftlich begründete Handlungsfähigkeit für die spätere Berufspraxis zu erwerben und entsprechende Fach-, Methoden-, Sozial- und Subjektkompetenzen zu entwickeln.
- (2) Das Studium soll die Studierenden befähigen, individuelle und gesellschaftliche Strukturen in ihrer wechselseitigen Abhängigkeit zu erkennen, zu analysieren und zu ihrer Verbesserung die grundlegenden Handlungsstrategien der Sozialarbeit und der Sozialpädagogik einzusetzen und zu überprüfen.
- (3) Die Studierenden sollen durch das Studium auch in ihrer Persönlichkeitsentwicklung, insbesondere auf dem Gebiet der kommunikativen und kreativen Fähigkeiten, gefördert werden.
- (4) Das Studium bereitet die Studierenden auf die Bachelor-Prüfung vor.
- (5) Die Bachelor-Prüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.

## § 3

### **Bachelorgrad; Staatliche Anerkennung**

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Fachhochschule Düsseldorf den akademischen Grad „Bachelor of Arts“, abgekürzt „B.A.“. Zugleich wird die Staatliche Anerkennung als „Sozialarbeiter/Sozialpädagoge“ oder „Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin“ verliehen.

## § 4

### **Studienvoraussetzungen**

- (1) Studienvoraussetzungen für die Aufnahme des Studiums im unter § 1 genannten Bachelor-Studiengang sind:
  1. die Fachhochschulreife oder die allgemeine Hochschulreife oder eine vom zuständigen Ministerium als gleichwertig anerkannte Vorbildung. Weiterhin wird gemäß § 49 Abs. 6 HG NRW zum Studium zugelassen, wer sich ohne Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Satz 1 erfolgreich einer Zugangsprüfung gemäß § 1 der Zugangs- und/oder Einstufungsprüfungsordnung der Hochschule in der jeweils gültigen Fassung unterzieht und
  2. der Nachweis einer praktischen Tätigkeit von drei Monaten Dauer (Vorpraktikum).
- (2) Der Nachweis nach Absatz 1 Nummer 2 gilt als erbracht, wenn der Studienbewerber oder die Studienbewerberin die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule für Sozialpädagogik/Sozialarbeit erworben hat. Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die die Qualifikation für das Studium auf andere Weise erworben haben, müssen ein Vorpraktikum von drei Monaten erbringen.

- (3) Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten, einschließlich anrechenbarer Zeiten des Wehr- oder Zivildienstes, werden auf das Vorpraktikum angerechnet.
- (4) Das Vorpraktikum ist vor Aufnahme des Studiums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen.
- (5) Das Vorpraktikum soll dem Praktikanten oder der Praktikantin einen Einblick in Aufgaben und Arbeitsweisen der Sozialarbeit/Sozialpädagogik verschaffen. Es kann in allen Einrichtungen von Trägern der Jugend-, Sozial- und Gesundheitshilfe, bei Einrichtungen der Kirchen und bei Trägern außerschulischer Bildungsarbeit abgeleistet werden, sofern gesichert ist, dass der Praktikant oder die Praktikantin überwiegend für Tätigkeiten in der Sozialen Arbeit eingesetzt wird.

## **§ 5 Einstufungsprüfung**

- (1) Studienbewerber oder Studienbewerberinnen, die die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung nach § 49 Abs. 11 HG NRW berechtigt, das Studium in dem diesem Ergebnis entsprechenden Abschnitt des Studiums aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen.
- (2) Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung und den hierzu vorgelegten Nachweisen können dem Studienbewerber oder der Studienbewerberin auf Antrag Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise erlassen werden.
- (3) Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung regelt die Fachhochschule Düsseldorf durch die Zugangs- und/oder Einstufungsprüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 6 Regelstudienzeit; Gliederung des Studiums, Studienumfang**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.
- (2) Das Studium gliedert sich in die Studieneingangs-, Studienaufbau- und Studienabschlussphase.
- (3) Der Gesamtstudienumfang beträgt 116 Semesterwochenstunden (SWS). Die Verteilung der Semesterwochenstunden im Einzelnen ergibt sich aus dem Studienverlaufsplan in Anlage 1.
- (4) Für das gesamte Studium werden insgesamt 210 Leistungspunkte (LP) vergeben. Davon entfallen 60 LP auf die Studieneingangs-, 90 LP auf die Studienaufbau- und 60 LP auf die Studienabschlussphase.

## **§ 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Auf das Studium und die Prüfungen an der Fachhochschule werden Studien- und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang oder einem inhaltlich vergleichbaren Bachelor- oder Diplomstudiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, sowie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, von Amts wegen angerechnet.
- (2) Auf das Studium können auf Antrag auch gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht wurden. Die notwendigen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss.
- (3) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs

ches des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums im Bachelor-Studiengang „Sozialarbeit/Sozialpädagogik“ im Wesentlichen entsprechen. Dabei sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

- (4) Studienbewerber und Studienbewerberinnen die gemäß § 49 Abs. 6 HG NRW an einer anderen Hochschule desselben Typs im Geltungsbereich des Grundgesetzes zum Studium zugelassen worden sind und denen diese Hochschule anhand von wenigstens der Hälfte aller in einem Studiengang geforderten Studien- und Prüfungsleistungen den erfolgreichen Studienverlauf bescheinigt hat, sind - vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Kapazitäten - berechtigt, ihr Studium an der Fachhochschule Düsseldorf in demselben oder in einem verwandten Studiengang fortzusetzen. Das gilt auch für Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die das Studium an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes als beruflich Qualifizierte aufgenommen haben. Die Anrechnung der Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt gemäß Absatz 2.
- (5) Über die Anrechnung nach Absatz 1 bis 3 entscheidet der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach Anhörung der für die Module zuständigen Prüfer oder Prüferinnen.

## **§ 8**

### **Veranstaltungskommentare; Prüfungsregister**

- (1) Der Fachbereich erstellt studiengangsbezogene Veranstaltungskommentare mit verbindlichen Angaben zu den Modulprüfungen und weiteren Inhalten, die sich aus dem Modulhandbuch ergeben.
- (2) Der Prüfungsausschuss führt für jeden Studierenden und jede Studierende ein Prüfungsregister. Das Prüfungsregister enthält:
  - die Zulassung zur Bachelorprüfung,
  - die Anmeldungen zu den Prüfungen,
  - die Ergebnisse der Prüfungsleistungen,
  - die erworbenen Leistungspunkte,
  - die Zulassung zur Bachelor-Thesis,
  - das Ergebnis der Bachelor-Thesis,
  - die Zulassung zum Kolloquium und
  - das Ergebnis des Kolloquiums.

## **§ 9**

### **Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen weiteren Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss wird vom Fachbereichsrat gewählt und besteht aus 5 Personen:
  1. Der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen,
  2. einem weiteren Mitglied aus dem Kreis der Lehrkräfte für besondere Aufgaben bzw. den wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen und
  3. einem Mitglied aus dem Kreis der Studierenden.

Für jede der in den Nr. 1 bis 3 genannten Gruppen soll auch ein Ersatzmitglied gewählt werden. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder und ihrer Vertreter oder Vertreterinnen beträgt vier Jahre, die der studierenden Mitglieder und ihrer Vertreter oder Vertreterinnen ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der einzelnen Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten jährlich zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle außer der Entscheidung über Widersprüche auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses übertragen.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin anwesend sind und wenn insgesamt mindestens zwei Professoren oder Professorinnen und insgesamt mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Die studierenden Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstiger Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfern oder Prüferinnen und Beisitzern und Beisitzerinnen nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen sie nicht teil.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen, die Prüfer oder Prüferinnen und die Beisitzer oder Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines oder seiner Vorsitzenden werden dem oder der Studierenden unverzüglich mitgeteilt. Dem oder der Studierenden ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt in dem betreffenden Prüfungsfach unberührt.

## **§ 10 Prüfende und Beisitzer**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer oder Prüferinnen sowie die Beisitzer oder Beisitzerinnen. Er stellt die Eignung der Prüfenden und der Beisitzenden gem. § 65 Abs. 1 HG NRW fest. Als Prüfende werden nur solche Personen bestellt, die mindestens die entsprechende Bachelor- oder Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben haben. Als Beisitzende dürfen nur solche Personen bestellt werden, die mindestens die entsprechende Bachelor- oder Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben haben. Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (2) Für die Prüfenden und Beisitzenden gilt § 9 Abs. 5 Satz 2 entsprechend.

## **§ 11 Leistungspunkte**

- (1) Leistungspunkte (LP) sind ein Maß für die vorgesehene Arbeitsbelastung durch die Vor- und Nachbereitung und den Besuch von Veranstaltungen sowie durch die Vorbereitung und Anfertigung der von den Studierenden zu erbringenden Leistungen.
- (2) Für den Studienaufwand eines vollen akademischen Jahres werden 60 Leistungspunkte, für ein Semester in der Regel 30 Leistungspunkte zugrunde gelegt.
- (3) Leistungspunkte werden nach Maßgabe der Prüfungsordnung für mindestens mit „bestanden“ oder „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistungen vergeben.
- (4) Werden Studienzeiten sowie die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 7 angerechnet, so werden die erworbenen Leistungspunkte gemäß dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System, ECTS) auf die laut Studienplan zugewiesene Anzahl an Leistungspunkten des entsprechenden Moduls an der Fachhochschule Düsseldorf angerechnet.

## **§ 12 Prüfungen und Prüfungsfristen**

- (1) Die Prüfungen werden studienbegleitend durchgeführt und sollen in der Reihenfolge des Studienverlaufsplans erbracht werden.
- (2) Die Prüfungen sind nichtöffentlich.
- (3) Die Prüfungssprache ist in der Regel deutsch. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag des oder der zu Prüfenden, vorbehaltlich der Zustimmung durch die Prüferin oder den Prüfer, der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (4) Die Ergebnisse der Prüfungsleistungen werden von dem Prüfer oder der Prüferin in ein Prüfungsverzeichnis eingetragen.
- (5) Das Bachelor-Studium und die Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das gesamte Studium einschließlich der Bachelor-Thesis und des Kolloquiums mit Ablauf des siebten Semesters abgeschlossen sein kann. Prüfungsverfahren müssen die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit und der Pflege von Personen im Sinne von § 64 Abs. 2 Nr. 5 HG NRW ermöglichen.
- (6) Macht ein Kandidat oder eine Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er oder sie wegen gesundheitlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der zu Prüfenden gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte oder chronisch kranke Studierende nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann der Prüfungsausschuss Nachweise für die Art und Schwere der Einschränkung fordern.
- (7) Prüfungsleistungen können durch gleichwertige Leistungen in einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG NRW in Verbindung mit der Zugangs- und/oder Einstufungsprüfungsordnung der Hochschule ersetzt werden.

## **§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Der oder die zu Prüfende kann von modulzugehörigen Prüfungen bis spätestens eine Woche vor der Prüfung ohne Angabe von Gründen zurücktreten.

- (2) Eine Prüfung gilt als „nicht bestanden“ oder als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der oder die zu Prüfende später, als in Absatz 1 vorgesehen, zurücktritt, ohne hinreichende Gründe nicht erscheint oder wenn er oder sie nach Beginn der Prüfung ohne hinreichende Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 2 geltend gemachten triftigen Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der zu Prüfenden ist darüber hinaus ein ärztliches Attest vorzulegen. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes eines oder einer vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensarztes oder Vertrauensärztin verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe gemäß Satz 1 an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und er oder sie kann sich zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut anmelden.
- (4) Versucht der oder die zu Prüfende, das Ergebnis seiner oder ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ oder wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (5) Plagiate sind für eine interne Verwendung aktenkundig zu machen. Im ersten Fall ergeht eine schriftliche Verwarnung mit der Androhung des Verlustes des Prüfungsanspruches im Wiederholungsfall. Wird dem bzw. der Studierenden danach ein weiteres Plagiat nachgewiesen, so wird der bzw. die Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen.
- (6) Der oder die zu Prüfende kann verlangen, dass die Entscheidung nach Absatz 4 oder 5 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden dem oder der zu Prüfenden unverzüglich schriftlich mitgeteilt, nachdem dem oder der zu Prüfenden Gelegenheit zum rechtlichen Gehör gegeben wurde. Im Übrigen gilt § 63 Abs. 5 HG NRW.

## II. Bachelorprüfung

### **§ 14 Zulassung**

- (1) Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Fachhochschule Düsseldorf gemäß § 65 HG NRW in dem unter § 1 aufgeführten Bachelor-Studiengang eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 1 oder 2 HG NRW als Zweithörer oder Zweithörerin zugelassen ist und die Voraussetzungen nach § 4 erfüllt.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist schriftlich mit der ersten Anmeldung zu einer Modulprüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen oder bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen:
  - a. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  - b. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Bachelorprüfung in dem unter § 1 aufgeführten Bachelor-Studiengang oder einem vergleichbaren Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

### **§ 15 Zulassungsverfahren**

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe der Zulassung durch Aushang ist ausreichend.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
  - a. die in § 14 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  - b. die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt wurden oder
  - c. der Kandidat oder die Kandidatin an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Prüfung bzw. Bachelor-Thesis endgültig nicht bestanden hat oder
  - d. der Kandidat oder die Kandidatin sich bereits an einer anderen Hochschule in demselben Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet. Als Prüfungsverfahren gilt bei studienbegleitenden Prüfungen jede einzelne Modulprüfung sowie die Bachelor-Thesis; bei Blockprüfungen die gesamte Bachelorprüfung, Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung.

### **§ 16 Umfang und Art der Bachelorprüfung**

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen, der Bachelor-Thesis und dem Kolloquium. Die Modulprüfungen gliedern sich jeweils in einen Pflichtbereich und/oder einen Wahlpflichtbereich.
- (2) Die modulzugehörigen Prüfungen beziehen sich auf die Lehrinhalte der einzelnen Module. Sie sollen jeweils zu dem Zeitpunkt abgelegt werden, der gemäß Studienverlaufsplan in der Anlage 1 vorgegeben wird. Daraus ergeben sich auch die Leistungspunkte für die jeweiligen Module.
- (3) Die Bachelorprüfung ist abgeschlossen, wenn insgesamt 210 Leistungspunkte erreicht sind und die Bachelor-Thesis sowie das Kolloquium mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet wurden.

(4) Die Bachelorprüfung besteht aus

1. den Modulprüfungen in den Modulen:
  - M1 Mentoring/Coaching ..... 2 LP
  - IM Interdisziplinäres Modul ..... 6 LP
  - P Propädeutik ..... 10 LP
  - G1 Professionelle Identität ..... 12 LP
  - G2 Menschliche Entwicklung im sozialen Umfeld ..... 6 LP
  - G3 Gesellschaftliche Strukturen und Entwicklungen ..... 12 LP
  - G4 Rechtliche, sozialpolitische, institutionelle und sozialwirtschaftliche Bedingungen .. 6 LP
  - G5 Kultur, Ästhetik, Medien ..... 6 LP
  - M2 Mentoring/Coaching 2 ..... 2 LP
  - PM Praxismodul ..... 10 LP
  - A1 Professionelle Identität ..... 6 LP
  - A2 Menschliche Entwicklung im sozialen Umfeld ..... 12 LP
  - A3 Gesellschaftliche Strukturen und Entwicklungen ..... 6 LP
  - A4 Rechtliche, sozialpolitische, institutionelle und sozialwirtschaftliche Bedingungen 12 LP
  - A5 Kultur, Ästhetik, Medien ..... 12 LP
  - SA Modul zur Erlangung der Staatlichen Anerkennung ..... 30 LP
  - WM Wahlmodul ..... 12 LP
  - BTB Thesis Begleitmodul ..... 4 LP
2. zwei Modulprüfungen in einem der Schwerpunktmodule
  - S1 Schwerpunkt Arbeitsmarkt, Beruflichkeit und Soziale Arbeit ..... 15 LP
  - S2 Schwerpunkt Beratung ..... 15 LP
  - S3 Schwerpunkt Bewegungs- und Erlebnispädagogik ..... 15 LP
  - S4 Schwerpunkt Bildung und Soziale Arbeit ..... 15 LP
  - S5 Schwerpunkt Digitale Medien, Massenmedien und computervermittelte Kommunikation ..... 15 LP
  - S6 Schwerpunkt Exklusion-Inklusion-Diversity ..... 15 LP
  - S7 Schwerpunkt Gesundheit ..... 15 LP
  - S8 Schwerpunkt Kulturarbeit/Kulturpädagogik ..... 15 LP
  - S9 Schwerpunkt Menschenrechte ..... 15 LP
  - S10 Schwerpunkt Soziale Arbeit im demografischen Wandel - Soziale Arbeit mit Älteren ..... 15 LP
  - S11 Schwerpunkt Zivilgesellschaft ..... 15 LP
  - S12 Schwerpunkt Aktuelle Entwicklungen in der Sozialen Arbeit ..... 15 LP
3. - der Bachelor-Thesis BT ..... 12 LP
4. - dem Kolloquium K ..... 2 LP

**§ 17  
Modulprüfungen**

- (1) In den Modulprüfungen sollen die zu Prüfenden nachweisen, dass sie über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse verfügen, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen und mit den geläufigen Methoden des Faches Problemlösungen erarbeiten können.

- (2) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend durchgeführt. Sie sind Bestandteil der Bachelorprüfung. Jedes Modul wird mit einer Prüfungsleistung oder mehreren Prüfungsleistungen in den modulzugehörigen Lehrveranstaltungen gemäß Anlage 2 abgeschlossen. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls werden dem zu Prüfenden oder der zu Prüfenden die in § 16 Abs. 4 den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte im Prüfungsregister gutgeschrieben.
- (3) Die Prüfer und Prüferinnen sind angehalten, den Umfang der Prüfungen und der dazu notwendigen Vorbereitungen so zu gestalten, dass sie die durch die Anzahl der Leistungspunkte vorgegebene Arbeitsbelastung nicht überschreiten.
- (4) In modulzugehörigen Lehrveranstaltungen mit Prüfungen legen die Lehrenden gemäß dieser Prüfungsordnung jeweils Form, Dauer und Umfang der Prüfung fest und geben dies rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltung gemäß § 8 Abs. 1 bekannt. In modulzugehörigen Lehrveranstaltungen ohne Prüfungen erteilen die Lehrenden zum Abschluss ein Testat.
- (5) Jede modulzugehörige Prüfung, die mit „nicht bestanden“ bewertet worden ist, und jede modulzugehörige Prüfung, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist, kann zweimal wiederholt werden. Fehlversuche in demselben oder einem vergleichbaren Modul oder Teil eines Moduls an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet.
- (6) Die zu Prüfenden haben sich zu den Modulprüfungen bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich beim Prüfungsausschuss anzumelden. Der Antrag kann für mehrere Modulprüfungen gleichzeitig gestellt werden, wenn diese innerhalb desselben Prüfungszeitraums stattfinden. Ort und Zeit der Prüfung werden auf der Grundlage des Prüfungsverzeichnisses vom Prüfungsausschuss festgelegt und in das Prüfungsregister gemäß § 8 Abs. 2 eingetragen.
- (7) Die in der Anmeldung gewählten Lehrveranstaltungen sind mit Antritt zur Prüfung verbindlich festgelegt. Im Falle einer endgültig nicht bestandenen Prüfung in einem Modul mit Wahlmöglichkeiten kann diese Prüfung einmal im Verlauf des Studiums durch eine andere Prüfung im gleichen Modul ersetzt werden.
- (8) Die einzelnen Prüfungen sind bestimmten Lehrveranstaltungen direkt zugeordnet. Die Aufteilung der Prüfungen auf die Module und die Studienphasen ergibt sich aus dem Prüfungsplan in Anlage 2.
- (9) In der Studieneingangsphase werden die erfolgreich abgeschlossenen Prüfungsleistungen in den modulzugehörigen Lehrveranstaltungen mit dem Ergebnis „bestanden“ bewertet.
- (10) In der Studienaufbau- und -abschlussphase werden die erfolgreich abgeschlossenen Prüfungsleistungen in den modulzugehörigen Lehrveranstaltungen mit Noten gemäß § 28 Abs. 3 differenziert bewertet.
- (11) Die erfolgreich abgeschlossenen Prüfungsleistungen in den Mentoring-Veranstaltungen, im Bachelor Thesis Begleitmodul, im Praxismodul, im Anerkennungsmodul und im Wahlmodul werden mit dem Ergebnis „bestanden“ bewertet.
- (12) Der und die zu Prüfende haben die Pflicht, dem Prüfer oder der Prüferin oder der aufsichtführenden Person auf Verlangen ihre Identität mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild nachzuweisen.
- (13) Über die Hilfsmittel, die bei den Prüfungen benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer oder die Prüferin. Sie sind spätestens mit der Veröffentlichung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

## **§ 18 Modul-Prüfungsformen**

Modul-Prüfungen sind mündliche Prüfungen (§ 19), Klausurarbeiten (§ 20) und besondere Prüfungsleistungen (§ 21).

## **§ 19 Mündliche Prüfung**

- (1) In mündlichen Prüfungen soll festgestellt werden, ob der oder die zu Prüfende in der Form des Vortrags oder Fachgespräches die in den jeweiligen modulzugehörigen Lehrveranstaltungen geforderten Kompetenzen beherrscht.
- (2) Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfungen oder als Gruppenprüfungen vor einem oder einer Prüfenden in Gegenwart eines oder einer sachkundigen Beisitzenden gemäß § 10 Abs.1 Satz 4 durchgeführt, der oder die das Protokoll führt. Die Dauer der mündlichen Prüfung als Einzelprüfung beträgt in der Regel 30 Minuten; bei einer Gruppenprüfung verlängert sich die Dauer entsprechend.
- (3) Mündliche Prüfungen im interdisziplinären Modul werden von zwei Prüfern oder Prüferinnen durchgeführt.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und die Bewertung der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben ist. Die Bewertung ist dem oder der Geprüften jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

## **§ 20 Klausurarbeiten**

- (1) In Klausurarbeiten soll der oder die zu Prüfende nachweisen, dass er oder sie in schriftlicher Form und begrenzter Zeit und nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln die in den jeweiligen modulzugehörigen Lehrveranstaltungen geforderten Kompetenzen aus dem jeweiligen Prüfungsgebiet beherrscht.
- (2) Klausurarbeiten finden unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet der Prüfer oder die Prüferin. Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt in der Regel zwei Zeitstunden.
- (3) Die Ergebnisse der Klausurarbeiten werden spätestens zum Ende des Semesters bekannt gegeben. Die Bekanntgabe durch anonymisierten Aushang reicht aus.
- (4) Klausurarbeiten nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind möglich, sowohl als reine Multiple-Choice-Prüfungen als auch in Form von Mischklausuren mit einem unterschiedlich hohen Anteil an Multiple-Choice-Aufgaben. Die Prüfung nach dem Multiple-Choice-Verfahren ist bestanden, wenn der/die zu Prüfende entweder 50% der Aufgaben zutreffend beantwortet hat oder seine/ihre Leistung nicht mehr als 20% hinter den Durchschnittsleistungen der zu Prüfenden-Referenzgruppe zurückbleibt (relative Bestehensgrenze).

## **§ 21 Besondere Prüfungsleistungen**

- (1) Besondere Prüfungsleistungen sind z. B. Referate, Hausarbeiten, Protokolle und Präsentationen. Besondere Prüfungsleistungen können auch als Gruppenprüfungen erbracht werden.
- (2) In den besonderen Prüfungsleistungen soll der oder die zu Prüfende nachweisen, dass er oder sie die in den modulzugehörigen Lehrveranstaltungen geforderten Kompetenzen beherrscht.
- (3) Das Ergebnis der besonderen Prüfungsleistungen wird von dem oder der Prüfenden dem oder der zu Prüfenden in der Regel nach der Prüfung und bei schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens zum Ende des Semesters bekannt gegeben.
- (4) Eine nicht bestandene besondere Prüfungsleistung kann nicht in derselben Lehrveranstaltung wiederholt werden.

## **§ 22 Praxisanteile**

- (1) Die Praxisanteile des Studiums bestehen aus dem Praxismodul in der Studienaufbauphase sowie dem Modul zur Erlangung der staatlichen Anerkennung in der Studienabschlussphase.
- (2) In den Praxisanteilen gemäß Absatz 1 finden drei Prüfungen statt, deren Anforderungen sich aus der Anlage 3 ergeben.
- (3) Im Anerkennungsmodul wird der oder die Studierende auf der Basis eines vom Fachbereich genehmigten Vertrages zwischen dem oder der Studierenden und der jeweiligen Praxisstelle tätig.
- (4) Die erfolgreiche Ableistung des Anerkennungsmoduls wird durch eine Bescheinigung der Praxisstelle nachgewiesen.
- (5) Das Modul zur Erlangung der Staatlichen Anerkennung kann nur einmal wiederholt werden.

## **§ 23 Bachelor-Thesis**

- (1) Die Bachelor-Thesis soll zeigen, dass der oder die zu Prüfende befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Themenstellung aus dem Bereich der Sozialarbeit/Sozialpädagogik sowohl in ihren modulbezogenen Einzelheiten als auch in den kompetenzübergreifenden Zusammenhängen mit wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelor-Thesis ist eine schriftliche Prüfung in Form einer Hausarbeit.
- (3) Jeder nach § 10 Abs. 1 prüfungsberechtigter Professor und jede prüfungsberechtigte Professorin ist zur Themenstellung und Betreuung der Bachelor-Thesis berechtigt. Auf Antrag des oder der zu Prüfenden kann der Prüfungsausschuss auch andere Lehrende, dessen oder deren Qualifikation dem § 65 Abs. 1 HG NRW entspricht, zum Betreuer oder zur Betreuerin bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema nicht durch einen oder eine der für die betroffenen Module zuständigen Professor oder Professorin betreut werden kann. Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die gem. § 44 Abs. 2 HG NRW eine selbstständige Lehrtätigkeit ausüben, können auf Antrag des oder der zu Prüfenden zum Betreuer oder zur Betreuerin bestellt werden, wenn das Thema der Bachelor-Thesis in einem inhaltlichen Zusammenhang zu dem ihnen übertragenen Lehrgebiet steht. Andere Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen dürfen gem. § 65 HG NRW keine Prüfer oder Prüferinnen sein.
- (4) Der oder die zu Prüfende kann den Betreuer oder die Betreuerin, den weiteren Prüfer oder die weitere Prüferin und das Thema der Bachelor-Thesis vorschlagen.
- (5) Die Bachelor-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit von zwei zu Prüfenden zugelassen werden, wenn gewährleistet ist, dass der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen oder der einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.
- (6) Die Bachelor-Thesis und das Kolloquium bilden jeweils eine Prüfung.
- (7) Die Bachelor-Thesis und das Kolloquium können jeweils nur einmal wiederholt werden.

## **§ 24 Zulassung zur Bachelor-Thesis**

- (1) Zur Bachelor-Thesis wird zugelassen, wer 180 Leistungspunkte erworben hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag ist der Nachweis über die gem. Absatz 1 bestandenen Modu-

le beizufügen.

- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (4) Über die Zulassung entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

## **§ 25**

### **Ausgabe des Themas und Bearbeitung der Bachelor-Thesis**

- (1) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt das Thema der Bachelor-Thesis verbindlich fest. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von dem Betreuer oder der Betreuerin der Bachelor-Thesis gestellte Thema dem oder der zu Prüfenden bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der oder die zu Prüfende rechtzeitig ein Thema für die Bachelor-Thesis erhält.
- (2) Das Thema der Bachelor-Thesis kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 23 Abs. 7 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der oder die zu Prüfende bei der Anfertigung seiner oder ihrer ersten Bachelor-Thesis von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.
- (3) Der Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelor-Thesis beträgt elf Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelor-Thesis innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit einmal um bis zu drei Wochen verlängern.

## **§ 26**

### **Annahme und Bewertung der Bachelor-Thesis**

- (1) Die Bachelor-Thesis ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend.
- (2) In der Arbeit hat der oder die zu Prüfende schriftlich zu versichern, dass er oder sie die Bachelor-Thesis oder den gem. § 23 Abs. 5 gekennzeichneten Teil der Bachelor-Thesis selbstständig angefertigt und keine anderen als die in der Arbeit angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (3) Die Bachelor-Thesis ist von zwei vom Prüfungsausschuss zu benennenden Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. Eine dieser Personen soll der Prüfer oder die Prüferin sein, der oder die die Bachelor-Thesis betreut hat. In den Fällen des § 23 Abs. 3 Sätze 2 und 3 muss der zweite Prüfer oder die zweite Prüferin ein Professor oder eine Professorin sein.
- (4) Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfenden wird die Note der Bachelor-Thesis gemäß § 28 Abs. 6 aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der Noten 2,0 nicht übersteigt. Ist die Differenz der Noten größer als 2,0 setzt der Prüfungsausschuss einen weiteren Professor oder eine weitere Professorin als Prüfer oder als Prüferin ein, wobei die Bewertung aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen gebildet wird.
- (5) Die Bewertung der Bachelor-Thesis ist durch ein schriftliches Gutachten zu begründen und auf Antrag mündlich zu erläutern.

## **§ 27 Kolloquium**

- (1) Das Kolloquium dient der Feststellung, ob der oder die zu Prüfende befähigt ist, die Ergebnisse der Bachelor-Thesis, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge darzustellen und zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Das Kolloquium ergänzt die Bachelor-Thesis und ist selbstständig gemäß § 28 Abs. 3 zu bewerten.
- (2) Zum Kolloquium wird zugelassen, wer 208 Leistungspunkte erworben hat.
- (3) Wurde der Antrag auf Zulassung zum Kolloquium bereits mit dem Zulassungsantrag zur Bachelor-Thesis gestellt, so erfolgt die Zulassung ohne weiteren Antrag zum nächsten Kolloquiumstermin.
- (4) Mit dem Antrag auf Zulassung erklärt der oder die zu Prüfende, ob der Anwesenheit von Zuhörenden zugestimmt wird.
- (5) Das Kolloquium findet als mündliche Prüfung durch die an der Bachelor-Thesis beteiligten Prüfer oder Prüferinnen. Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel für jeden zu Prüfenden 30 Minuten.

## **§ 28 Bewertung von Prüfungsleistungen**

- (1) Prüfungsleistungen werden gem. § 17 Abs. 9, 10 und 11 durch die Bewertung "bestanden", „nicht bestanden“ oder mit Noten gemäß Absatz 3 differenziert beurteilt. Die Bewertungen der Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt.
- (2) Eine Prüfungsleistung wird mit "bestanden" bewertet, wenn sie den Mindestanforderungen genügt.
- (3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (4) Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Bewertung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (5) Aus den Noten der Prüfungsleistungen in jedem Modul wird die Modulnote gebildet. Die Modulnote errechnet sich als arithmetisches Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.
- (6) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert bis 1,5 die Note „sehr gut“, ein rechnerischer Wert über 1,5 bis 2,5 die Note „gut“, ein rechnerischer Wert über 2,5 bis 3,5 die Note „befriedigend“, ein rechnerischer Wert über 3,5 bis 4,0 die Note „ausreichend“, ein rechnerischer Wert über 4,0 die Note „nicht ausreichend“. Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.
- (7) Bei der Bildung der Gesamtnote werden die Noten der fünf Aufbaumodule A1 bis A5 mit jeweils

9%, die Noten der beiden Schwerpunktmodule mit jeweils 15%, die Note der Bachelor-Thesis mit 20% und die Note des Kolloquiums mit 5% gewichtet.

- (8) Die Gesamtnote wird im Bachelor-Zeugnis durch die Angabe des jeweils zugehörigen ECTS-Grades ergänzt:

die besten 10% erhalten den ECTS-Grad A  
die nächsten 25% erhalten den ECTS-Grad B  
die nächsten 30% erhalten den ECTS-Grad C  
die nächsten 25% erhalten den ECTS-Grad D  
die nächsten 10% erhalten den ECTS-Grad E

Die Berechnung erfolgt gemäß der „Ordnung zur Berechnung von ECTS-Graden an der Fachhochschule Düsseldorf“ in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 29 Zeugnis**

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, aber spätestens innerhalb von sechs Wochen nach dem Kolloquium, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält:
1. die Noten der studienbegleitenden Module der Studienaufbauphase und Studienabschlussphase,
  2. das Thema und die Note der Bachelor-Thesis,
  3. die Note des Kolloquiums,
  4. die nach § 28 Abs. 7 gebildete Gesamtnote,
  5. die nach § 7 anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen eines Auslandsstudiums.
- (2) Das Bachelor-Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem das Kolloquium stattgefunden hat.
- (3) Das Bachelor-Zeugnis wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.
- (4) Prüfungsleistungen, die an einer anderen Hochschule erbracht und nach § 7 angerechnet wurden, sind im Zeugnis entsprechend kenntlich zu machen.
- (5) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem oder der betreffenden zu Prüfenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (6) Hat ein Kandidat oder eine Kandidatin die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm bzw. ihr auf Antrag durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung sowie die zur Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Kandidat oder die Kandidatin die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat.

## **§ 30 Diploma Supplement**

Mit dem Zeugnis wird eine Zeugnisergänzung entsprechend dem „Diploma Supplement-Modell“ von Europäischer Union, dem Council of Europa und der UNESCO/CEPES ausgestellt und durch ein „Transcript of Records“ ergänzt, in dem der individuelle Studienverlauf der Absolventin bzw. des Absolventen dokumentiert wird. Das „Transcript of Records“ enthält für alle erfolgreich absolvierten Module den Namen der Prüfenden, die jeweiligen Modulbeschreibungen, die Titel der einzelnen Lehrveranstaltungen in den Modulen, die vergebenen Leistungspunkte und die entsprechenden Prüfungsnoten. Als

Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) wird der zwischen Kultusministerkonferenz der Länder und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung verwendet. Für Unterzeichnung und Datum der Ausstellung dieser Zeugnisergänzung gilt § 29 Abs. 2 und 3.

### **§ 31**

#### **Bachelorurkunde; Staatliche Anerkennung**

- (1) Zusammen mit dem Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung wird dem oder der Geprüften die Bachelorurkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades und der Staatlichen Anerkennung gemäß § 3 beurkundet.
- (2) Die Bachelorurkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie ist von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Fachhochschule Düsseldorf zu versehen.

### III. Schlussbestimmungen

#### § 32

##### **Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Nach Abschluss der Prüfungen wird dem oder der Geprüften auf Antrag Einsicht in sein oder ihr Prüfungsregister (§ 8 Abs. 2) und die auf die Prüfungsleistungen bezogenen schriftlichen Bewertungen sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.
- (2) Die Einsichtnahme in die Prüfungsakten der Bachelor-Prüfung ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Bachelor-Zeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Bachelor-Prüfung bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Der oder die Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

#### § 33

##### **Ungültigkeit von Prüfungen**

- (1) Hat der oder die Geprüfte bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 29 Abs. 1 und 5 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, auf die sich die Täuschung bezogen hat, berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der oder die Geprüfte hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 29 Abs. 1 und 5 bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der oder die Geprüfte die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.
- (3) Dem oder der Geprüften wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
- (4) Das unrichtige Bachelor-Prüfungszeugnis oder die unrichtige Bescheinigung nach § 29 Abs. 1 und 5 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Bachelor-Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 29 Abs. 1 und 5 ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Bachelorgrad abzuerkennen und die Bachelorurkunde einzuziehen.

#### § 34

##### **Widerspruchsverfahren**

Über einen Widerspruch gemäß § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung entscheidet der Prüfungsausschuss; die beteiligten Prüfenden sind zu hören.

**§ 35**  
**In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang gemäß § 1 des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften an der Fachhochschule Düsseldorf tritt am 01.09.2011 in Kraft. Sie gilt für alle Studentinnen und Studenten des Bachelor-Studiengangs „Sozialarbeit/Sozialpädagogik“, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2011/2012 aufgenommen haben.
- (2) Für Studierende, die ihr Studium im Bachelor-Studiengang „Sozialarbeit/Sozialpädagogik“ vor In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, gelten nur die Bestimmungen des § 9. Sie werden auf Antrag in den gesamten Geltungsbereich dieser Prüfungsordnung übernommen. Bisherige Prüfungsleistungen werden gemäß § 63 Abs. 2 HG NRW anerkannt. Die Prüfungsordnung vom 03.04.2009 wird zum Ende des Sommersemesters 2017 außer Kraft treten. Dieser Zeitpunkt gilt auch für Wiederholungsprüfungen.
- (3) Diese Prüfungsordnung wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Düsseldorf veröffentlicht.

---

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften vom 04.05.2011 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium am 05.09.2011.



Düsseldorf, den 16.09.2011

Die Präsidentin  
der Fachhochschule Düsseldorf  
Prof. Dr. Brigitte Grass

**Anlage 1: Studienverlaufsplan**

**Anlage 2: Prüfungsplan**

**Anlage 3: Modulhandbuch**

**Studienverlaufsplan – Anlage 1 BaPO**

Semester	Phase	Module / Veranstaltungen / Prüfungen						SWS	LP			
1.	Studien- eingangs- phase	<b>G1</b> Professionelle Identität 8 SWS / 12 LP		<b>G2</b> Menschliche Entwickl. im sozialen Umfeld 4 SWS / 6 LP		<b>G4</b> Rechtl., sozialpolit. inst. und sozialwirt. Beding. 4 SWS / 6 LP		<b>P</b> Propädeutik 4 SWS / 4 LP	<b>M1</b> Ment. 2 SWS / 2 LP	22	30	
		G1.1	G1.2	G2.1	G4.1	G4.2	P.1	M1.1				
2.		<b>G3</b> Gesellschaftliche Strukturen und Entwicklungen 8 SWS / 12 LP		<b>G5</b> Kultur, Ästhetik, Medien 4 SWS / 6 LP		<b>IM</b> Interdisziplinäres Modul 4 SWS / 6 LP		<b>P</b> Propädeutik (FORTSETZUNG): + 4 SWS / 6 LP		20	30	
		G3.1	G3.1	G5.1	G5.2	IM		P.2				
3.	Studien- aufbau- phase	<b>A1</b> Professionelle Identität 4 SWS / 6 LP		<b>A2</b> Menschliche Entwicklung im sozialen Umfeld 8 SWS / 12 LP		<b>PM</b> Praxismodul 2 SWS / 224 STUNDEN PRAXIS / 10 LP			<b>M2</b> Ment. 2 SWS / 2 LP	16	30	
		A1.1	A2.1	A2.2	PM.1			M2.1				
4.		<b>A3</b> Gesellschaftl. Strukturen und Entwicklungen 4 SWS / 6 LP		<b>A4</b> Rechtliche, sozialpolitische, institutionelle und sozialwirtschaftliche Bedingungen 8 SWS / 12 LP		<b>A5</b> Kultur, Ästhetik, Medien 8 SWS / 12 LP				20	30	
		A3.1	A4.1	A4.2	A5.1	A5.2						
5.		<b>Sx</b> Schwerpunktmodul (Auswahl aus S1 bis S11) 12 SWS / 15 LP			<b>Sy</b> Schwerpunktmodul (Auswahl aus S1 bis S11) 12 SWS / 15 LP			24	30			
		Sx.1	Sx.2	Sx.3	Sy.1	Sy.2	Sy.3					
6.	Studienab- schluss- phase	<b>SA</b> Staatliche Anerkennung - 4 SWS / 640 STUNDEN PRAXIS / 30 LP									4	30
		SA.1 (Praktikum)						SA.2 (Begleitung)				
7.		<b>WM</b> Wahlmodul – 8 SWS / 12 LP			<b>BTB</b> Thesis Begleit. 2 SWS / 4 LP		<b>BT</b> Bachelor Thesis 12 LP			<b>K</b> Kolloq. 2 LP	10	30
		WM.1	WM.2	BTB	BT		K					

**Anlage 2: Prüfungsplan**

<b>Module der Studieneingangsphase</b>	<b>Prüfungen/Veranstaltungen</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>
M1 Mentoring/Coaching.....	Prüfung M1.1	2	2
		2	2
P Propädeutik .....	Prüfung P.1	4	4
	Prüfung P.2	4	6
		8	10
IM Interdisziplinäres Modul .....	Prüfung IM	4	6
		4	6
G1 Professionelle Identität.....	Prüfung G1.1	4	6
	Prüfung G1.2	4	6
		8	12
G2 Menschliche Entwicklung im sozialen Umfeld .....	Prüfung G2.1	4	6
		4	6
G3 Gesellschaftliche Strukturen und Entwicklungen .....	Prüfung G3.1	4	6
	Prüfung G3.2	4	6
		8	12
G4 Rechtliche, sozialpolitische, institutionelle und .....	Prüfung G4.1	2	3
sozialwirtschaftliche Bedingungen	Testat G4.2	2	3
		4	6
G5 Kultur, Ästhetik, Medien .....	Testat G5.1	2	3
	Prüfung G5.2	2	3
		4	6
<b>Module der Studienaufbauphase</b>	<b>Prüfungen</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>
M2 Mentoring/Coaching.....	Prüfung M2.1	2	2
		2	2
PM Praxismodul.....	Prüfung PM.1	2	10
		2	10
A1 Professionelle Identität .....	Prüfung A1.1	4	6
		4	6
A2 Menschliche Entwicklung im sozialen Umfeld.....	Prüfung A2.1	4	6
	Prüfung A2.2	4	6
		8	12
A3 Gesellschaftliche Strukturen und Entwicklungen .....	Prüfung A3.1	4	6
		4	6
A4 Rechtliche, sozialpolitische, institutionelle und .....	Prüfung A4.1	4	6
sozialwirtschaftliche Bedingungen	Prüfung A4.2	4	6
		8	12
A5 Kultur, Ästhetik, Medien.....	Prüfung A5.1	4	6
	Prüfung A5.2	4	6
		8	12
Sx Erstes Schwerpunktmodule (x: Auswahl aus S1 bis S11).....	Prüfung Sx.1	4	5
	Prüfung Sx.2	4	5
	Prüfung Sx.3	4	5
		12	15
Sy Zweites Schwerpunktmodule (y: Auswahl aus S1 bis S11) .....	Prüfung Sy.1	4	5
	Prüfung Sy.2	4	5
	Prüfung Sy.3	4	5
		12	15

<b>Module der Studienabschlussphase</b>	<b>Prüfungen</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>
SA Staatliche Anerkennung .....	Prüfung SA.1 (Praxis)	-	26
	<u>Prüfung SA.2 (Begl.)</u>	<u>4</u>	<u>4</u>
		4	30
WM Wahlmodul.....	Prüfung WM.1	4	6
	<u>Prüfung WM.2</u>	<u>4</u>	<u>6</u>
		8	12
BTB Thesis-Begleitmodul .....	<u>Prüfung BTB</u>	<u>2</u>	<u>4</u>
		2	4
BT Bachelor-Thesis .....	<u>Prüfung BT</u>	<u>-</u>	<u>12</u>
		-	12
K Kolloquium .....	<u>Prüfung K</u>	<u>-</u>	<u>2</u>
		-	2

## Anlage 3: Modulhandbuch

<b>Begriffsklärung</b> .....	<b>2</b>
<b>1. Module der Eingangsphase</b> .....	<b>3</b>
<b>1.1 Allgemeine Module der Eingangsphase</b> .....	<b>3</b>
M 1 Mentoring / Coaching .....	3
P Propädeutik / Projekt .....	4
IM Interdisziplinäres Modul .....	5
<b>1.2 Grundmodule</b> .....	<b>6</b>
G 1 Professionelle Identität .....	6
G 2 Menschliche Entwicklung im sozialen Umfeld .....	7
G 3 Gesellschaftliche Strukturen und Entwicklungen .....	8
G 4 Rechtliche, sozialpolitische, institutionelle und sozialwirtschaftliche Bedingungen .....	9
G 5 Kultur, Ästhetik, Medien .....	10
<b>2. Module der Aufbauphase</b> .....	<b>11</b>
<b>2.1 Allgemeine Module der Aufbauphase</b> .....	<b>11</b>
M 2 Mentoring / Coaching .....	11
PM Praxismodul .....	12
<b>2.2 Aufbaumodule</b> .....	<b>13</b>
A 1 Professionelle Identität .....	13
A 2 Menschliche Entwicklung im sozialen Umfeld .....	14
A 3 Gesellschaftliche Strukturen und Entwicklungen .....	15
A 4 Rechtliche, sozialpolitische, institutionelle und sozialwirtschaftliche Bedingungen .....	18
A 5 Kultur, Ästhetik, Medien .....	19
<b>2.3 Schwerpunktmodule</b> .....	<b>18</b>
S 1 Schwerpunkt Arbeitsmarkt, Beruflichkeit und Soziale Arbeit .....	18
S 2 Schwerpunkt Beratung .....	20
S 3 Schwerpunkt Bewegungs- und Erlebnispädagogik .....	22
S 4 Schwerpunkt Bildung und Soziale Arbeit .....	24
S 5 Schwerpunkt Digitale Medien, Massenmedien und computervermittelte Kommunikation .....	26
S 6 Schwerpunkt Exklusion-Inklusion-Diversity .....	27
S 7 Schwerpunkt Gesundheit .....	29
S 8 Schwerpunkt Kulturarbeit/Kulturpädagogik .....	30
S 9 Schwerpunkt Menschenrechte .....	32
S 10 Schwerpunkt Soziale Arbeit im demografischen Wandel – Soziale Arbeit mit Älteren .....	34
S 11 Schwerpunkt Zivilgesellschaft .....	38
S 12 Schwerpunkt Aktuelle Entwicklungen in der Sozialen Arbeit .....	38
<b>3. Abschlussphase</b> .....	<b>39</b>
SA Modul zur Erlangung der Staatlichen Anerkennung .....	39
WM Wahlmodul .....	40
BTB Bachelor-Thesis-Begleitmodul .....	42
BT Bachelor-Thesis .....	43
K Kolloquium .....	44

## **Begriffsklärung**

Lehrgebiete im Sinne dieser Prüfungsordnung sind: Behindertenpädagogik, Didaktik sowie Methoden der Sozialarbeit/Sozialpädagogik, Erziehungswissenschaften, Politikwissenschaft, Psychologie, Rechtswissenschaften, Sozialmedizin, Sozialphilosophie, Soziologie, Verwaltung und Organisationswissenschaft sowie Kultur, Ästhetik, Medien mit den Teil-Lehrgebieten Bewegung, Bildende Kunst, Literatur und Ästhetische Praxis, Musik, Neue Medien, Performative Künste, Video.

## 1. Module der Eingangsphase

### 1.1 Allgemeine Module der Eingangsphase

<b>M 1 Mentoring / Coaching</b>				
<b>Studienphase</b>		<b>Arbeitsaufwand</b>	<b>Leistungspunkte</b>	<b>Dauer</b>
Eingangsphase		52 h	2 LP	1 Semester
1	<b>Lehrveranstaltungen</b>  <b>Pflichtbereich:</b> Eine Veranstaltung: Mentoring / Coaching – 2 SWS (Prüfung M1.1)	<b>Kontaktzeit</b>  26 h	<b>Selbststudium</b>  26 h	<b>Leistungspunkte</b>  2 LP
2	<b>Lehrformen</b> Gruppenpädagogische Methoden, aktivierende Methoden wie handlungsorientiertes Lernen, Rollenspiele, Präsentationsübungen, Beratungsmethoden			
3	<b>Gruppengröße</b> 35 – verbindlich			
4	<b>Qualifizierungsziele</b> <u>Fachkompetenzen:</u> Kenntnisse des Studienaufbaus und der Prüfungsbedingungen <u>Methodenkompetenzen:</u> (Selbst-)Organisationsfähigkeit, Medienkompetenz, Lernkompetenz, interdisziplinäres Denken, Fähigkeiten der Informationsrecherche und -verarbeitung sowie Problemlösungsfähigkeit <u>Sozialkompetenzen:</u> Kontaktfähigkeit, Präsentations- und Mitteilungsfähigkeit, Verstehenskompetenzen, Moderationsfähigkeit, Konflikt- inkl. Kritikfähigkeit, Teamfähigkeit <u>Subjektkompetenzen:</u> Selbstkritikfähigkeit, Stressbewältigungsfähigkeit, Selbstwirksamkeitsüberzeugung			
5	<b>Inhalte</b> Alle Frage- und Problemstellungen der Studierenden zu Studienablauf und -aufbau, Prüfungsbedingungen sowie zu allgemeinen Themen des Studiums und der persönlichen, sozialen und ökonomischen Situation der Studierenden			
6	<b>Verwendbarkeit des Moduls</b> B.A.-Studiengang Sozialarbeit/Sozialpädagogik			
7	<b>Teilnahmevoraussetzungen</b> Keine			
8	<b>Prüfungsformen</b> Gem. § 18 BaPO / BaPOT			
9	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b> Bestandene Prüfungsleistung M1.1			
10	<b>Stellenwert der Note in der Endnote</b> Keiner			
11	<b>Häufigkeit des Angebots</b> Jedes Wintersemester			
	<b>Sonstige Informationen</b> Dieses Modul sichert nicht nur eine kontinuierliche Beratung und Unterstützung der Studierenden während des gesamten Studienverlaufs zur Vermeidung von Studienabbrüchen, sondern es ist vor allem von zentraler Relevanz zur Förderung der Methoden-, Sozial- und Subjektkompetenzen der Studierenden. Deshalb werden vor allem nur diese Kompetenzen in den geforderten Prüfungsleistungen evaluiert.			

<b>P Propädeutik / Projekt</b>			
<b>Studienphase</b>	<b>Arbeitsaufwand</b>	<b>Leistungspunkte</b>	<b>Dauer</b>
Eingangsphase	260 h	10 LP	2 Semester
<b>1</b>	<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>Kontaktzeit</b>	<b>Selbststudium</b>
	<b>Pflichtbereich:</b> Eine Propädeutik-Veranstaltung zu den folgenden Schwerpunkten: a) Einführung in die Methoden und Techniken wissenschaftliches Arbeitens b) Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung c) Konzeptarbeit d) Moderations- und Präsentationstechniken in Studium und Praxis der Sozialarbeit/Sozialpädagogik 1. Teil – 4 SWS (Prüfung P.1) 2. Teil – 4 SWS (Prüfung P.2)		
		52 h	52 h
		52 h	104 h
			4 LP
			6 LP
<b>2</b>	<b>Lehrformen</b> Vorträge, Seminareinheiten mit Diskussion, Kleingruppenarbeit, Rollenspiele, Forschungs- und Schreibwerkstätten, kleine Forschungsvorhaben der empirischen Sozialforschung, Feldstudien		
<b>3</b>	<b>Gruppengröße</b> 35 – verbindlich		
<b>4</b>	<b>Qualifizierungsziele</b> <u>Fachkompetenzen:</u> Grundkenntnisse in Techniken und Methoden wissenschaftlichen Arbeitens und empirischer Sozialforschung, zur Konzeptentwicklung sowie zur Moderation und Präsentation bzw. Vortragsgestaltung, grundlegende Kenntnisse und kritische Reflexionsfähigkeit zur Kulturgebundenheit und Universalität menschlichen Verhaltens <u>Methodenkompetenzen:</u> Basisfertigkeiten in grundlegenden Techniken und Methoden wissenschaftlichen Arbeitens und der empirischen Sozialforschung / Feldforschung sowie Fertigkeiten zur Konzeptentwicklung, Moderation und Präsentation bzw. Vortragsgestaltung, Fertigkeiten der kultursensiblen Kommunikation <u>Sozialkompetenzen:</u> Fähigkeit zur Teamarbeit, Fähigkeit zur Aktion und Kommunikation im wissenschaftlichen Feld, Fähigkeit zur respektvollen, gesellschaftlich sensiblen und aktivierenden Datensammlung bei Menschen, grundlegende Fähigkeiten zur interkulturellen Verständigung <u>Subjektkompetenzen:</u> Reflexion der eigenen Rolle als angehende WissenschaftlerIn, Reflexion der eigenen kulturgebundenen Identität und Performanz, Toleranz und Gerechtigkeit als Basistugenden einer Welt kultureller Vielfalt		
<b>5</b>	<b>Inhalte</b> Techniken und Methoden wissenschaftlicher Arbeit, Techniken und Methoden der empirischen Sozialforschung, Methoden der Konzeptentwicklung, Moderations- und Präsentationstechniken, kulturwissenschaftliche Grundlagen aus unterschiedlichen Fachgebieten		
<b>6</b>	<b>Verwendbarkeit des Moduls</b> B.A.-Studiengang Sozialarbeit/Sozialpädagogik		
<b>7</b>	<b>Teilnahmevoraussetzungen</b> Keine		
<b>8</b>	<b>Prüfungsformen</b> Gem. § 18 BaPO / BaPOT		
<b>9</b>	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b> Bestandene Prüfungsleistungen P.1 und P.2		
<b>10</b>	<b>Stellenwert der Note in der Endnote</b> Keiner		
<b>11</b>	<b>Häufigkeit des Angebots</b> Jedes Studienjahr		
	<b>Sonstige Informationen</b> Im 1. Teil sollen die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens und Denkens gelegt werden. Diese sollen im 2. Teil zur Bearbeitung konkreter Forschungs- oder Entwicklungsaufgaben eingesetzt werden, damit die Studierenden in ihren wissenschaftlichen Handlungskompetenzen gefördert werden können. Deshalb wird im 2. Teil das handlungsorientierte Lernen in besonderem Maße gestärkt, was sich auch in dem erhöhten Arbeitsaufwand des Selbststudiums ausdrückt.		

<b>IM Interdisziplinäres Modul</b>				
<b>Studienphase</b>		<b>Arbeitsaufwand</b>	<b>Leistungspunkte</b>	<b>Dauer</b>
Eingangsphase		156 h	6 LP	1 Semester
1	<b>Lehrveranstaltungen</b>  <b>Pflichtbereich:</b> Eine Veranstaltung zur Einführung in ein Arbeits- bzw. Tätigkeitsfeld der Sozialarbeit/Sozialpädagogik aus interdisziplinärer Sicht – 4 SWS (Prüfung IM)	<b>Kontaktzeit</b>  52 h	<b>Selbststudium</b>  104 h	<b>Leistungspunkte</b>  6 LP
2	<b>Lehrformen</b> Vorträge, Seminareinheiten mit Diskussion, Kleingruppenarbeiten			
3	<b>Gruppengröße</b> 35 – Richtgröße			
4	<b>Qualifizierungsziele</b> <u>Fachkompetenzen:</u> Grundkenntnisse aus zwei Lehrgebieten <b>oder Teil-Lehrgebieten</b> zu ausgewählten Arbeits- bzw. Tätigkeitsfeldern der Sozialarbeit/Sozialpädagogik, Kenntnisse zur grundlegenden Interdisziplinarität der Disziplin und Profession Sozialarbeit/Sozialpädagogik <u>Methodenkompetenzen:</u> Grundlegende Fähigkeiten zu interdisziplinären Analysen, Reflexionen und Gestaltungsvorschlägen zu Arbeits- oder Tätigkeitsfeldern der Sozialarbeit/Sozialpädagogik <u>Sozialkompetenzen:</u> Verstehens- und Mitteilungskompetenzen <u>Subjektkompetenzen:</u> Erste Fähigkeiten zur Reflexion der Subjektivität und Disziplingebundenheit der eigenen Wahrnehmungen und Interpretationen, Entwicklung von Toleranz und Gerechtigkeit als Basistugenden einer multikulturellen Welt			
5	<b>Inhalte</b> Grundlagen (1) aus zwei Lehrgebieten oder Teil-Lehrgebieten zu einem exemplarischen Arbeits- bzw. Tätigkeitsfeld der Sozialarbeit/Sozialpädagogik und (2) zur grundlegenden Interdisziplinarität der Disziplin und Profession Sozialarbeit/Sozialpädagogik			
6	<b>Verwendbarkeit des Moduls</b> B.A.-Studiengang Sozialarbeit/Sozialpädagogik			
7	<b>Teilnahmevoraussetzungen</b> Keine			
8	<b>Prüfungsformen</b> Gem. § 18 BaPO / BaPOT			
9	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b> Bestandene Prüfungsleistung IM			
10	<b>Stellenwert der Note in der Endnote</b> Keiner			
11	<b>Häufigkeit des Angebots</b> Jedes Semester			
	<b>Sonstige Informationen</b> Dieses Modul trägt mit seinen von interdisziplinären Teams durchgeführten Lehrveranstaltungen dem fachbereichsspezifischen Profilelement der Interdisziplinarität in besonderem Maße Rechnung.			

## 1.2 Grundmodule

<b>G 1 Professionelle Identität</b>			
<b>Studienphase</b>		<b>Arbeitsaufwand</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Eingangsphase		312 h	12 LP
<b>Dauer</b>	1 Semester (in Teilzeit 2 Semester)		
<b>1</b>	<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>Kontaktzeit</b>	<b>Selbststudium</b>
	<b>Pflichtbereich:</b> Eine Veranstaltung: Methodisches Handeln – 4 SWS (Prüfung G 1.1)	52 h	104 h
	<b>Wahlpflichtbereich:</b> Eine Veranstaltung: aus den Erziehungswissenschaften oder Behindertenpädagogik – 4 SWS (Prüfung G 1.2)	52 h	104 h
<b>2</b>	<b>Lehrformen</b> Vorlesungseinheiten, Seminareinheiten mit Kleingruppenarbeit, Rollenspiele, praktische Übungen, Fallarbeiten, Referate und Präsentationen, Praxisbesuche, Exkursionen, Projektarbeiten		
<b>3</b>	<b>Gruppengröße</b> 35 – Richtgröße		
<b>4</b>	<b>Qualifizierungsziele</b> <u>Fachkompetenzen:</u> Die Basis professioneller Identität und begründeten professionellen Handelns in der Sozialpädagogik / Sozialarbeit kennen lernen und auf erste Praxiserfahrungen übertragen können <u>Methodenkompetenzen:</u> Kenntnis, Beherrschung und Fähigkeit zur begründeten Anwendung erster Ansätze professionellen methodischen Handelns in der Sozialarbeit/Sozialpädagogik in der Arbeit mit Einzelnen, Gruppen und Gemeinwesen, in Gesellschaft und Institutionen <u>Sozialkompetenzen:</u> Einübung grundlegender Fertigkeiten zum reflexiven Beziehungsaufbau mit KlientInnen, Teamfähigkeit, Grundlagen des Agierens in gesellschaftlichen und institutionellen Strukturen <u>Subjektkompetenzen:</u> Erste Schritte zur reflexiven Entwicklung einer eigenen professionellen Ausrichtung im Rahmen von Sozialarbeit/Sozialpädagogik, Auseinandersetzung mit dem Helfen als Beruf		
<b>5</b>	<b>Inhalte</b> Grundlagen der Planung, Durchführung und Evaluation lebenslanger Lern- und Entwicklungsprozesse, Grundlagen der Förderung und Unterstützung von individuellen und kollektiven Aneignungsprozessen im Sinne eines Empowerment, ausgewählte Methoden zur Hilfe in individuellen und kollektiven Krisen und Notlagen, Methoden zur Verbesserung gesellschaftlicher Strukturen und Chancen, Helfen als Beruf – Chancen und Risiken		
<b>6</b>	<b>Verwendbarkeit des Moduls</b> B.A.-Studiengang Sozialarbeit/Sozialpädagogik		
<b>7</b>	<b>Teilnahmevoraussetzungen</b> Keine		
<b>8</b>	<b>Prüfungsformen</b> Gem. § 18 BaPO / BaPOT		
<b>9</b>	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b> bestandene Prüfungsleistungen G 1.1 und G 1.2		
<b>10</b>	<b>Stellenwert der Note in der Endnote</b> Keiner		
<b>11</b>	<b>Häufigkeit des Angebots</b> Jedes Semester		

<b>G 2 Menschliche Entwicklung im sozialen Umfeld</b>			
<b>Studienphase</b>	<b>Arbeitsaufwand</b>	<b>Leistungspunkte</b>	<b>Dauer</b>
Eingangsphase	156 h	6 LP	1 Semester
1	<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>Kontaktzeit</b>	<b>Selbststudium</b>
	<b>Wahlpflichtbereich:</b> Eine Veranstaltung zu den Grundlagen der Psychologie, Erziehungswissenschaften oder Sozialmedizin – 4 SWS (Prüfung G 2.1)	52 h	104 h
2	<b>Lehrformen</b> Wechsel von darbietenden und aktivierenden Lehr-Lern-Methoden, Vorträge, Diskussionen, Übungseinheiten		<b>Leistungspunkte</b> 6 LP
3	<b>Gruppengröße</b> 35 – Richtgröße		
4	<b>Qualifizierungsziele</b> <u>Fachkompetenzen:</u> Fachkenntnisse zu multifaktoriellen Erklärungsmodellen menschlicher Entwicklung im sozialen Kontext (u.a. im Migrationskontext, in theoretischen und empirischen Ansätzen der Genderforschung), Kompetenzen im Hinblick auf die Verwendung grundlegender Fachbegriffe. Selektion fachbezogener Inhalte unter dem Aspekt der Relevanz für Studium und berufliche Praxis von Sozialarbeit/Sozialpädagogik <u>Methodenkompetenzen:</u> Fähigkeiten zur systematischen und eigenständigen Erarbeitung spezifischer, problembezogener und fachübergreifender Inhalte <u>Sozialkompetenzen:</u> Kommunikative Kompetenzen (u.a. im Rahmen interkultureller Kommunikation oder bei Missverständnissen und Konflikten im Geschlechterverhältnis), Präsentations- und Kooperationsfähigkeit. Sensibilität für Doing-gender-Prozesse <u>Subjektkompetenzen:</u> Selbstreflexive Fähigkeiten, Umgang mit Komplexität		
5	<b>Inhalte</b> Entwicklungs-, Lern-, Sozial- und Klinische Psychologie, Sozialisationstheorien, Sozialmedizin, insbes. aus den Bereichen Public Health und Sozialpsychiatrie, Interkulturelle Pädagogik, Migrationssozialarbeit, Erwachsenenbildung, Gruppenpädagogik, Pädagogik der Kindheit		
6	<b>Verwendbarkeit des Moduls</b> B.A.-Studiengang Sozialarbeit/Sozialpädagogik		
7	<b>Teilnahmevoraussetzungen</b> Keine		
8	<b>Prüfungsformen</b> Gem. § 18 BaPO / BaPOT		
9	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b> bestandene Prüfungsleistung G2.1		
10	<b>Stellenwert der Note in der Endnote</b> Keiner		
11	<b>Häufigkeit des Angebots</b> Jedes Semester		

<b>G 3 Gesellschaftliche Strukturen und Entwicklungen</b>			
<b>Studienphase</b>	<b>Arbeitsaufwand</b>	<b>Leistungspunkte</b>	<b>Dauer</b>
Eingangsphase	312 h	12 LP	1 Semester (in Teilzeit 2 Semester)
<b>1</b>	<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>Kontaktzeit</b>	<b>Selbststudium</b>
	<b>Wahlpflichtbereich:</b> Zwei Veranstaltungen aus den Lehrgebieten Soziologie, Politikwissenschaft oder Sozialphilosophie. Dabei müssen zwei der drei genannten Lehrgebiete gewählt werden – 1. Veranstaltung 4 SWS (Prüfung G3.1) 2. Veranstaltung 4 SWS (Prüfung G3.2) Die Veranstaltungen können als kombinierte Veranstaltungen (2 SWS Vorlesung + 2 SWS Übung) angeboten werden.	52 h 52 h	104 h 104 h
			6 LP 6 LP
<b>2</b>	<b>Lehrformen</b> Vorlesungen, Seminare mit Referaten und Diskussionen, Übungen mit Gruppenarbeiten		
<b>3</b>	<b>Gruppengröße</b> 35 – Richtgröße		
<b>4</b>	<b>Qualifizierungsziele</b> <u>Fachkompetenzen:</u> Kenntnisse und Reflexionsfähigkeit zur gesellschaftlichen Funktion und zur moralischen Orientierung von Sozialarbeit/Sozialpädagogik; soziologische, sozialphilosophische und politikwissenschaftliche Grundkenntnisse <u>Methodenkompetenzen:</u> Recherche und Verarbeitung von Fachliteratur, Recherche von Informationen und statistischen Daten, Schreiben eines wissenschaftlichen Berichts, Halten eines Referats <u>Sozialkompetenzen:</u> Diskussionskompetenz, Präsentationskompetenz <u>Subjektkompetenzen:</u> Selbstwirksamkeitsüberzeugung, Selbstorganisation, Teamfähigkeit		
<b>5</b>	<b>Inhalte</b> Gesellschaftstheoretische, sozialphilosophische und politikwissenschaftliche Grundbegriffe zur Analyse gesellschaftlicher Strukturen und Entwicklungen, insbesondere auf dem Gebiet der sozialen Probleme und einer gegensteuernden Sozialpolitik; Grundbegriffe, analytische Ansätze und Methoden zur Konzeption und Reflexion professionellen Handelns; Sensibilisierung für soziale Probleme und Kompetenz zur Reflexion sozial- und gesellschaftspolitischer Lösungsstrategien; ethische Grundbegriffe und Begründungsmethoden, insbesondere zum Verständnis der Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession		
<b>6</b>	<b>Verwendbarkeit des Moduls</b> B.A.-Studiengang Sozialarbeit/Sozialpädagogik		
<b>7</b>	<b>Teilnahmevoraussetzungen</b> Keine		
<b>8</b>	<b>Prüfungsformen</b> Gem. § 18 BaPO / BaPOT		
<b>9</b>	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b> bestandene Prüfungsleistung G3.1 und G3.2		
<b>10</b>	<b>Stellenwert der Note in der Endnote</b> Keiner		
<b>11</b>	<b>Häufigkeit des Angebots</b> Jedes Semester		
	<b>Sonstige Informationen</b> Im Selbststudium ist jeweils eine Hälfte der angegebenen Stunden für die Vor- und Nachbereitung sowie das Literaturstudium und die zweite Hälfte für den Aufwand für Prüfungsleistungen vorgesehen.		

<b>G 4 Rechtliche, sozialpolitische, institutionelle und sozialwirtschaftliche Bedingungen</b>				
	<b>Studienphase</b> Eingangsphase	<b>Arbeitsaufwand</b> 156 h	<b>Leistungspunkte</b> 6 LP	<b>Dauer</b> 1 Semester (in Teilzeit 2 Semester)
1	<b>Lehrveranstaltungen</b>  <b>Pflichtbereich:</b> Eine Veranstaltung: Einführung in rechtliche Grundlagen wie Sozialrecht, Familienrecht, Strafrecht oder Jugendhilferecht – 2 SWS (Prüfung G 4.1)  Eine Veranstaltung: Einführung in Wohlfahrtsverbände, Sozialverwaltung und Sozialpolitik in der Produktion Sozialer Wohlfahrt – 2 SWS (Testat G 4.2)	<b>Kontaktzeit</b>  26 h  26 h	<b>Selbststudium</b>  52 h  52 h	<b>Leistungspunkte</b>  3 LP  3 LP
2	<b>Lehrformen</b> Wechsel von darbietenden und aktivierenden Lehr-Lern-Methoden wie: E-Learning, Vorlesung, Seminar, Übung, Projekt, Hospitation, Exkursion			
3	<b>Gruppengröße</b> 35 – Richtgröße			
4	<b>Qualifizierungsziele</b> <u>Fachkompetenzen:</u> Kenntnisse rechtswissenschaftlicher, rechtspolitischer, organisationssoziologischer und sozialpolitischer Grundlagen; kritische Analyse gesellschaftlicher und institutioneller Strukturen und Normen bei der Benennung gesellschaftlicher Problemlagen <u>Methodenkompetenzen:</u> Rechtserfassungs- und Rechtsanwendungskompetenz, Sachverhaltsanalyse, Fallbearbeitung und gutachterliche Stellungnahme; Struktur- und Organisationsanalyse sowie strategische Handlungskompetenz mit Blick auf Organisationsentwicklungen sozialer Dienste <u>Sozialkompetenzen:</u> Argumentations-, Entscheidungs-, Überzeugungskompetenz; Befähigung zur Wahrnehmung und Durchsetzung von Interessen <u>Subjektkompetenzen:</u> Professionelles Selbstverständnis in der „Produktion von Wohlfahrt“, in der Justiz sowie in der Kooperation mit anderen Professionen, Umgang mit Rollen- und Funktionskonflikten			
5	<b>Inhalte</b> Grundlagen von Menschen- und Grundrechten, Verfassungssystem, Strafrecht, Jugendstrafrecht, Kriminologie, Kindschafts- und Familienrecht, Jugendhilferecht sowie Sozial- und Verwaltungsrecht; Entwicklung von Analyse- und Handlungskompetenzen hinsichtlich der Entstehungs- und Bestandsbedingungen sozialwirtschaftlicher Organisationen auf der Makro-, Meso- und Mikroebene, der Leistungsbeziehungen zwischen staatlichen, freigemeinnützigen und privaten Trägern, der Rolle der KlientInnen und KoproduzentInnen sozialer Dienstleistungen sowie der Entscheidungsstrukturen und -prozesse bei der Ausgestaltung von sozialer Arbeit auf lokaler, nationaler und europäischer Ebene			
6	<b>Verwendbarkeit des Moduls</b> B.A.-Studiengang Sozialarbeit/Sozialpädagogik			
7	<b>Teilnahmevoraussetzungen</b> Keine			
8	<b>Prüfungsformen</b> Gem. § 18 BaPO / BaPOT			
9	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b> Bestandene Prüfungsleistung G 4.1 und Testat der Lehrveranstaltung G 4.2			
10	<b>Stellenwert der Note in der Endnote</b> Keiner			
11	<b>Häufigkeit des Angebots</b> Jedes Semester			

<b>G 5 Kultur, Ästhetik, Medien</b>				
<b>Studienphase</b>		<b>Arbeitsaufwand</b>	<b>Leistungspunkte</b>	<b>Dauer</b>
Eingangsphase		156 h	6 LP	1 Semester
1	<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>Kontaktzeit</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
	<b>Pflichtbereich:</b> Eine Veranstaltung (Vorlesung) zu den Grundlagen in Kultur, Ästhetik, Medien – 2 SWS (Testat G 5. 1)	26 h	52 h	3 LP
	<b>Wahlpflichtbereich:</b> Eine interdisziplinäre Veranstaltungen aus den Teil-Lehrgebieten Bewegung, Bildende Kunst, Literatur und Ästhetische Praxis, Musik, Neue Medien, Performative Künste, Video – 2 SWS (Prüfung G 5.2)	26 h	52 h	3 LP
2	<b>Lehrformen</b> Vorlesungseinheiten, Seminare mit Referaten und Praxiseinheiten, Übungseinheiten, Exkursionen			
3	<b>Gruppengröße</b> 175 im Pflicht- und 40 im Wahlpflichtbereich – Richtgröße			
4	<b>Qualifizierungsziele</b> <u>Fachkompetenzen:</u> Kenntnisse der grundlegenden Dimensionen des Lehrgebiets „Kultur, Ästhetik, Medien“ erkennen und anwenden können. Interdisziplinäre Aspekte der Fachdisziplinen (Bewegung, Kunst, Literatur, Theater, Musik und Digitale Medien) erleben und reflektieren können. <u>Methodenkompetenzen:</u> Grundlagenkompetenz kulturpädagogischer Arbeitsweisen unter Berücksichtigung fachspezifischer Besonderheiten. Methoden interdisziplinärer Kulturarbeit. <u>Sozialkompetenzen:</u> Fähigkeit zur Diskussion, Kommunikation und Interaktion, Teamfähigkeit <u>Subjektkompetenzen:</u> Ästhetische Wahrnehmungsfähigkeit, Fähigkeit zum authentischen Ausdruck, Selbst- und Fremdwahrnehmungsfähigkeit			
5	<b>Inhalte</b> Grundlagen der Kultur- und Medientheorie, Interdisziplinäre Dimensionen/Theorien von Kultur, Ästhetik, Medien (z. B. Konzepte der ästhetischen Bildung, Modelle der Kreativitätsförderung), Historische und theoretische Grundlagen der Fächer und fachübergreifende Inhalte und Strukturen aus dem Bereich Kultur, Ästhetik, Medien anhand beispielhafter Themen (z. B. Musik und Literatur, Sport und Kunst, Digitale Medien und Spiel)			
6	<b>Verwendbarkeit des Moduls</b> B.A.-Studiengang Sozialarbeit/Sozialpädagogik			
7	<b>Teilnahmevoraussetzungen</b> Keine			
8	<b>Prüfungsformen</b> Gem. § 18 BaPO / BaPOT			
9	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b> Testat der Lehrveranstaltung G5.1 und bestandene Prüfungsleistung G 5.2			
10	<b>Stellenwert der Note in der Endnote</b> Keiner			
11	<b>Häufigkeit des Angebots</b> Jedes Semester			

## 2. Module der Aufbauphase

### 2.1 Allgemeine Module der Aufbauphase

<b>M 2 Mentoring / Coaching</b>				
<b>Studienphase</b>		<b>Arbeitsaufwand</b>	<b>Leistungspunkte</b>	<b>Dauer</b>
Aufbauphase		52 h	2 LP	1 Semester
1	<b>Lehrveranstaltungen</b>  <b>Pflichtbereich:</b> Eine Veranstaltung: Mentoring / Coaching – 2 SWS (Prüfung M2.1)	<b>Kontaktzeit</b>  26 h	<b>Selbststudium</b>  26 h	<b>Leistungspunkte</b>  2 LP
2	<b>Lehrformen</b> Gruppenpädagogische Methoden, aktivierende Methoden wie handlungsorientiertes Lernen, Rollenspiele, Präsentationsübungen, Beratungsmethoden			
3	<b>Gruppengröße</b> 35 – Richtgröße			
4	<b>Qualifizierungsziele</b> <u>Fachkompetenzen:</u> Detailkenntnisse zum Studienaufbau und den Prüfungsbedingungen <u>Methodenkompetenzen:</u> (Selbst-)Organisationsfähigkeit, Medienkompetenz, Lernkompetenz, interdisziplinäres Denken und Problemlösungsfähigkeit <u>Sozialkompetenzen:</u> Kontaktfähigkeit, Präsentations- und Mitteilungsfähigkeit, Verstehenskompetenzen, Moderationsfähigkeit, Konflikt- inkl. Kritikfähigkeit, Teamfähigkeit <u>Subjektkompetenzen:</u> Selbstkritikfähigkeit, Stressbewältigungsfähigkeit, Selbstwirksamkeitsüberzeugung			
5	<b>Inhalte</b> Alle Frage- und Problemstellungen der Studierenden zu Studienablauf und -aufbau, Prüfungsbedingungen sowie zu allgemeinen Themen des Studiums und der persönlichen, sozialen und ökonomischen Situation			
6	<b>Verwendbarkeit des Moduls</b> B.A.-Studiengang Sozialarbeit/Sozialpädagogik			
7	<b>Teilnahmevoraussetzungen</b> Erfolgreicher Abschluss des Moduls M1			
8	<b>Prüfungsformen</b> Gem. § 18 BaPO / BaPOT			
9	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b> Bestandene Prüfungsleistung M2.1			
10	<b>Stellenwert der Note in der Endnote</b> Keiner			
11	<b>Häufigkeit des Angebots</b> Jedes Semester			
	<b>Sonstige Informationen</b> Dieses Modul sichert nicht nur eine kontinuierliche Beratung und Unterstützung der Studierenden während des gesamten Studienverlaufs zur Vermeidung von Studienabbrüchen, sondern es ist vor allem von zentraler Relevanz zur Förderung der Methoden-, Sozial- und Subjektkompetenzen der Studierenden.			

<b>PM Praxismodul</b>			
<b>Studienaufbauphase</b>	<b>Arbeitsaufwand</b>	<b>Leistungspunkte</b>	<b>Dauer</b>
Eingangsphase	260 h	10 LP	1 Semester
1	<b>Lehrveranstaltungen</b>  <b>Pflichtbereich:</b> Eine Veranstaltung zur Begleitung des Praktikums – 2 SWS (Prüfung PM.1) einschließlich dem Teilzeitpraktikum / Projekt	<b>Kontaktzeit</b>  26 h  224 h	<b>Selbststudium</b>  10 h  10 LP
2	<b>Lehrformen</b> Hospitationen und Mitarbeit in der Praxisstelle, Praxisreflexionen, Übungen, Vorträge und Präsentationen		
3	<b>Gruppengröße</b> 25 – verbindlich		
4	<b>Qualifizierungsziele</b> <u>Fachkompetenzen:</u> Kenntnisse und Fähigkeiten zu Analyse / Verständnis von Rahmenbedingungen, Konzeption / Planung, Realisierung und Reflexion professionellen Handelns in der Sozialarbeit/Sozialpädagogik <u>Methodenkompetenzen:</u> Arbeitsfeldspezifische Methoden bezogen auf Individuen, Gruppen und Sozialräume, (Selbst-)Organisationsfähigkeit, interdisziplinäres Denken und Arbeiten <u>Sozialkompetenzen:</u> Kontaktfähigkeit, Präsentations- und Mitteilungsfähigkeit, Verstehenskompetenzen, Konflikt-inkl. Kritikfähigkeit, Teamfähigkeit <u>Subjektkompetenzen:</u> Selbstkritikfähigkeit, Stressbewältigungsfähigkeit, Selbstwirksamkeitsüberzeugung		
5	<b>Inhalte</b> Arbeitsfeld- und Institutionsanalyse; gesetzliche, finanzielle und gesellschaftspolitische Rahmenbedingungen; Reflexion eigener und institutioneller Möglichkeiten und Grenzen		
6	<b>Verwendbarkeit des Moduls</b> B.A.-Studiengang Sozialarbeit/Sozialpädagogik		
7	<b>Teilnahmevoraussetzungen</b> Erfolgreicher Abschluss des Moduls P		
8	<b>Prüfungsformen</b> Gem. § 18 BaPO / BaPOT		
9	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b> Erfolgreiche Ableistung des Praktikums, dokumentiert in der Stellungnahme der Praxisstelle und bestandener Prüfungsleistung PM.1		
10	<b>Stellenwert der Note in der Endnote</b> Keiner		
11	<b>Häufigkeit des Angebots</b> Jedes Semester		

## 2.2 Aufbaumodule

<b>A 1 Professionelle Identität</b>				
<b>Studienphase</b>		<b>Arbeitsaufwand</b>	<b>Leistungspunkte</b>	<b>Dauer</b>
Aufbauphase		156 h	6 LP	1 Semester.
1	<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>Kontaktzeit</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
	<b>Pflichtbereich:</b> Eine Veranstaltung: Methodisches Handeln - 4 SWS (Prüfung A 1.1)	52 h	104 h	6 LP
2	<b>Lehrformen</b> Vorlesungseinheiten, Seminareinheiten mit Kleingruppenarbeit, Rollenspiele, praktische Übungen, Fallarbeiten, Referate und Präsentationen, Praxisbesuche, Exkursionen, Projektarbeiten			
3	<b>Gruppengröße</b> 35 – Richtgröße			
4	<b>Qualifizierungsziele</b> <u>Fachkompetenzen:</u> Fähigkeit, die Kenntnisse aus allen praktischen und theoretischen Studienanteilen zu einem lebendigen Bild professioneller Identität und begründeten professionellen Handelns zu verbinden <u>Methodenkompetenzen:</u> Kenntnis, Beherrschung und Fähigkeit zur begründeten Anwendung grundlegender und spezieller Ansätze professionellen methodischen Handelns in der Sozialarbeit/Sozialpädagogik in der Arbeit mit Einzelnen, Gruppen und Gemeinwesen, in Gesellschaft und Institutionen <u>Sozialkompetenzen:</u> Fähigkeit zum reflexiven Beziehungsaufbau mit KlientInnen, Teamfähigkeit, Fähigkeit zum Agieren in gesellschaftlichen und institutionellen Strukturen <u>Subjektkompetenzen:</u> Reflexive Entwicklung einer eigenen professionellen Ausrichtung im Rahmen von Sozialarbeit/Sozialpädagogik, Auseinandersetzung mit dem Helfen als Beruf			
5	<b>Inhalte</b> Planung, Durchführung und Evaluation lebenslanger Lern- und Entwicklungsprozesse, Förderung und Unterstützung von individuellen und kollektiven Aneignungsprozessen im Sinne eines Empowerment, Methoden zur Hilfe in individuellen und kollektiven Krisen und Notlagen, Methoden zur Verbesserung gesellschaftlicher Strukturen und Chancen und Risiken von HelferInnenpersönlichkeiten			
6	<b>Verwendbarkeit des Moduls</b> B.A.-Studiengang Sozialarbeit/Sozialpädagogik			
7	<b>Teilnahmevoraussetzungen</b> Erfolgreicher Abschluss des Modul G 1			
8	<b>Prüfungsformen</b> Gem. § 18 BaPO / BaPOT			
9	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b> Bestandene Prüfungsleistung A1.1			
10	<b>Stellenwert der Note in der Endnote</b> 9 %			
11	<b>Häufigkeit des Angebots</b> Jedes Semester			

<b>A 2 Menschliche Entwicklung im sozialen Umfeld</b>			
<b>Studienphase</b> Aufbauphase		<b>Arbeitsaufwand</b> 312 h	<b>Leistungspunkte</b> 12 LP
<b>Dauer</b> 1 Semester (in Teilzeit 2 Semester)			
1	<b>Lehrveranstaltungen</b>  <b>Pflichtbereich:</b> Eine Veranstaltung: Psychologische Theorien und Befunde – 4 SWS (Prüfung A 2.1)  <b>Wahlpflichtbereich:</b> Eine Veranstaltung: Sozialmedizinische oder erziehungswissenschaftliche, sozialisations-theoretische Theorien und Befunde – 4 SWS (Prüfung A 2.2)	<b>Kontaktzeit</b>  52 h  52 h	<b>Selbststudium</b>  104 h  104 h
<b>Leistungspunkte</b>  6 LP  6 LP			
2	<b>Lehrformen</b> Wechsel von darbietenden und aktivierenden Lehr-Lern-Methoden, Vorträge, Diskussionen, Übungseinheiten		
3	<b>Gruppengröße</b> 35 – Richtgröße		
4	<b>Qualifizierungsziele</b> <u>Fachkompetenzen:</u> Vertiefte Kenntnisse der Entwicklungs-, Lern-, Klinischen und Sozialpsychologie, wahlweise der Sozialmedizin und Erziehungswissenschaften, Transfer des Gelernten auf verschiedene Felder der Sozialarbeit/Sozialpädagogik, kritische Selektion und Bewertung von Informationen und Studien <u>Methodenkompetenzen:</u> Methoden der Netzwerkarbeit, Methoden der Arbeit mit Freiwilligen, gruppenpädagogische Methoden, Methoden der Gesprächsführung, kultursensible Methoden, Methoden des Verhaltenstrainings <u>Sozialkompetenzen:</u> Empathie, Kommunikationsfähigkeit, Kooperationsfähigkeit, Teamfähigkeit, Leitungskompetenz, zielgerichtete Gestaltung und Steuerung von sozialen Situationen <u>Subjektkompetenzen:</u> Selbstreflexive Fähigkeiten, Fähigkeiten zur Selbstbewertung, Fähigkeiten zur Stressbewältigung, Authentizität, Akzeptanz, Umgang mit Ambivalenzen / Widersprüchen		
5	<b>Inhalte</b> Das Aufbaumodul „Menschliche Entwicklung im sozialen Umfeld“ vertieft die im Grundlagenmodul erworbenen Kompetenzen und trägt zum Aufbau bereichsspezifischer Kompetenzen in den verschiedenen Feldern Sozialer Arbeit bei. Anknüpfend an die Grundlagen der Entwicklungs-, Lern-, Klinischen und Sozialpsychologie, der Sozialisationstheorien und wahlweise der Sozialmedizin und Erziehungswissenschaften werden hier Lehrveranstaltungen zu folgenden Themenbereichen angeboten: Pädagogik der frühen Kindheit, Familie und kindliche Entwicklung, Entwicklungsförderung von Kindern und Jugendlichen, Jugend und Bildung, Erziehung und Bildung im Migrationskontext, Erwachsenensozialisation und Erwachsenenbildung, Altern und Soziale Arbeit mit Älteren, Sozialisation in der Gruppe und gruppenpädagogische Ansätze, Geschlecht und berufliche Sozialisation, Persönlichkeitsentwicklung im sozialen Feld, psychische Gesundheit und psychische Krankheiten, Gesundheit, Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation		
6	<b>Verwendbarkeit des Moduls</b> B.A.-Studiengang Sozialarbeit/Sozialpädagogik		
7	<b>Teilnahmevoraussetzungen</b> Erfolgreicher Abschluss des Moduls G 2		
8	<b>Prüfungsformen</b> Gem. § 18 BaPO / BaPOT		
9	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b> Bestandene Prüfungsleistungen A 2.1 und A 2.2		
10	<b>Stellenwert der Note in der Endnote</b> 9 %		
11	<b>Häufigkeit des Angebots</b> Jedes Semester		

<b>A 3 Gesellschaftliche Strukturen und Entwicklungen</b>			
<b>Studienphase</b>	<b>Arbeitsaufwand</b>	<b>Leistungspunkte</b>	<b>Dauer</b>
Eingangsphase	156 h	6LP	1 Semester
1	<b>Lehrveranstaltungen</b>  <b>Wahlpflichtbereich:</b> Eine Veranstaltung zur Vertiefung aus einem der Lehrgebiete Soziologie, Politikwissenschaft oder Sozialphilosophie – 4 SWS (Prüfung A 3.1) Die Veranstaltungen können als kombinierte Veranstaltungen (2 SWS Vorlesung + 2 SWS Übung) angeboten werden.	<b>Kontaktzeit</b>  52 h	<b>Selbststudium</b>  104 h
			<b>Leistungspunkte</b>  6 LP
2	<b>Lehrformen</b> Vorlesungen, Seminare mit Referaten und Diskussionen, Übungen mit Gruppenarbeiten		
3	<b>Gruppengröße</b> 35 – Richtgröße		
4	<b>Qualifizierungsziele</b> <u>Fachkompetenzen:</u> Kenntnisse und Reflexionsfähigkeit zur gesellschaftlichen Funktion und zur moralischen Orientierung von Sozialarbeit/Sozialpädagogik; soziologische, sozialphilosophische und politikwissenschaftliche Fach- und Theoriekenntnisse <u>Methodenkompetenzen:</u> Planung und Durchführung einer empirischen Erhebung, Datenanalyse und -präsentation, Recherche und Verarbeitung von Fachliteratur, Recherche von Informationen und statistischen Daten, Schreiben eines wissenschaftlichen Berichts, Halten eines Referats <u>Sozialkompetenzen:</u> Diskussionskompetenz, Präsentationskompetenz <u>Subjektkompetenzen:</u> Selbstwirksamkeitsüberzeugung, Selbstorganisation, Teamfähigkeit		
5	<b>Inhalte</b> Vertiefte soziologische, sozialphilosophische und politikwissenschaftliche Analysen zu ausgewählten sozialen Problemen und Strukturen sozialer Ungleichheit, die für die Sozialarbeit/Sozialpädagogik relevant sind; Einführung und Überblick über die Theoriebildung und Theoriediskussion; Theoretische und normative Grundlagen für die Konzeption und Reflexion professionellen Handelns; Kompetenz zur kritischen Diskussion sozial- und gesellschaftspolitischer Lösungsalternativen; Ethische Begründungsmethoden, insbesondere zum Verständnis der Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession		
6	<b>Verwendbarkeit des Moduls</b> B.A.-Studiengang Sozialarbeit/Sozialpädagogik		
7	<b>Teilnahmevoraussetzungen</b> Erfolgreicher Abschluss des Moduls G 3		
8	<b>Prüfungsformen</b> Gem. § 18 BaPO / BaPOT		
9	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b> bestandene Prüfungsleistung A 3.1		
10	<b>Stellenwert der Note in der Endnote</b> 9 %		
11	<b>Häufigkeit des Angebots</b> Jedes Semester		
	<b>Sonstige Informationen</b> Im Selbststudium ist jeweils eine Hälfte der angegebenen Stunden für die Vor- und Nachbereitung sowie das Literaturstudium und die zweite Hälfte für den Aufwand für Prüfungsleistungen vorgesehen.		

<b>A 4 Rechtliche, sozialpolitische, institutionelle und sozialwirtschaftliche Bedingungen</b>			
<b>Studienphase</b>	<b>Arbeitsaufwand</b>	<b>Leistungspunkte</b>	<b>Dauer</b>
Aufbauphase	312 h	12 LP	1 Semester (in Teilzeit 2 Semester)
<b>1</b>	<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>Kontaktzeit</b>	<b>Selbststudium</b>
	<b>Pflichtbereich:</b> Eine Veranstaltung: Vertiefung der rechtlichen Grundlagen im Sozialrecht, Familienrecht, Jugendhilferecht oder Strafrecht – 4 SWS (Prüfung A 4.1)	52 h	104 h
	Eine Veranstaltung: Neuorganisation sozialer Dienste – Wohlfahrtsverbändeforschung und Sozialmanagement – 4 SWS (Prüfung A 4.2)	52 h	104 h
<b>2</b>	<b>Lehrformen</b> Wechsel von darbietenden und aktivierenden Lehr-Lern-Methoden wie: E-Learning, Vorlesung, Seminar, Übung, Projekt, Hospitation, Exkursion		
<b>3</b>	<b>Gruppengröße</b> 35 – Richtgröße		
<b>4</b>	<b>Qualifizierungsziele</b> <u>Fachkompetenzen:</u> Kenntnisse rechtswissenschaftlicher, rechtspolitischer, organisationssoziologischer und sozialpolitischer Grundlagen; kritische Analyse gesellschaftlicher und institutioneller Strukturen und Normen bei der Benennung gesellschaftlicher Problemlagen <u>Methodenkompetenzen:</u> Rechtserfassungs- und Rechtsanwendungskompetenz, Sachverhaltsanalyse, Fallbearbeitung und gutachterliche Stellungnahme; Struktur- und Organisationsanalyse sowie strategische Handlungskompetenz mit Blick auf Organisationsentwicklungen sozialer Dienste <u>Sozialkompetenzen:</u> Argumentations-, Entscheidungs-, Überzeugungskompetenz; Befähigung zur Wahrnehmung und Durchsetzung von Interessen <u>Subjektkompetenzen:</u> Professionelles Selbstverständnis in der „Produktion von Wohlfahrt“, in der Justiz sowie in der Kooperation mit anderen Professionen, Umgang mit Rollen- und Funktionskonflikten		
<b>5</b>	<b>Inhalte</b> Dieses Modul vertieft sowohl die im Grundlagenmodul erworbenen Analyse- und Handlungskompetenzen hinsichtlich der Entstehungs- und Bestandsbedingungen sozialwirtschaftlicher Organisationen auf der Makro-, Meso- und Mikroebene, der Leistungsbeziehungen zwischen staatlichen, freigemeinnützigen und privaten Trägern, der Rolle der KlientInnen und KoproduzentInnen sozialer Dienstleistungen, der Entscheidungsstrukturen und -prozesse bei der Ausgestaltung von Sozialer Arbeit auf lokaler, nationaler und europäischer Ebene als auch die Kenntnisse von Menschen- und Grundrechten, von Verfassungssystemen, von Strafrecht, Jugendstrafrecht, Kriminologie, Kindschaffs- und Familienrecht, Jugendhilferecht sowie Sozial- und Verwaltungsrecht. Darüber hinaus werden Fragen von Arbeitslosigkeit, Beschäftigungsförderung und modernen Dienstleistungen am Arbeitsmarkt bearbeitet.		
<b>6</b>	<b>Verwendbarkeit des Moduls</b> B.A.-Studiengang Sozialarbeit/Sozialpädagogik		
<b>7</b>	<b>Teilnahmevoraussetzungen</b> Erfolgreicher Abschluss des Moduls G 4		
<b>8</b>	<b>Prüfungsformen</b> Gem. § 18 BaPO / BaPOT		
<b>9</b>	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b> Bestandene Prüfungsleistungen A 4.1 und A 4.2		
<b>10</b>	<b>Stellenwert der Note in der Endnote</b> 9 %		
<b>11</b>	<b>Häufigkeit des Angebots</b> Jedes Semester		

<b>A 5 Kultur, Ästhetik, Medien</b>			
<b>Studienphase</b>	<b>Arbeitsaufwand</b>	<b>Leistungspunkte</b>	<b>Dauer</b>
Aufbauphase	312 h	12 LP	1 Semester (in Teilzeit 2 Semester)
<b>1</b>	<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>Kontaktzeit</b>	<b>Selbststudium</b>
	<b>Wahlpflichtbereich:</b> Zwei Veranstaltungen, wahlweise aus den Teil-Lehrgebieten Bewegung, Bildende Kunst, Literatur und Ästhetische Praxis, Musik, Neue Medien, Performative Künste, Video – 1. Veranstaltung – 4 SWS (Prüfung A 5.1) 2. Veranstaltung – 4 SWS (Prüfung A 5.2)	52 h 52 h	104 h 104 h
			<b>Leistungspunkte</b> 6 LP 6 LP
<b>2</b>	<b>Lehrformen</b> Vorlesungseinheiten, Seminare mit Referaten und Praxiseinheiten, Übungseinheiten, Exkursionen, Projekten		
<b>3</b>	<b>Gruppengröße</b> 35 – Richtgröße		
<b>4</b>	<b>Qualifizierungsziele</b> <u>Fachkompetenzen:</u> Vertiefte und intensivierte Kenntnisse und Fähigkeiten in den Bereichen Kunst, Literatur, Musik, Bewegung, Theater, Video und Neue Medien <u>Methodenkompetenzen:</u> Recherche und Verarbeitung von Fachliteratur, Entwicklung von wissenschaftlichen Projekten, Gestaltung eine Vortrags, Vertiefung der Realisationstechniken kulturspezifischer Methoden, Anleitung von Praxispiel / -übungen in den ausgewählten Medienfächern <u>Sozialkompetenzen:</u> Fähigkeit zur Diskussion, Kommunikation und Interaktion, Teamfähigkeit <u>Subjektkompetenzen:</u> Persönlichkeitskompetenz, Fähigkeit zum authentischen Ausdruck, Selbst- und Fremdwahrnehmungsfähigkeit		
<b>5</b>	<b>Inhalte</b> Künstlerische Prozesse in interdisziplinären und intermedialen Zusammenhängen verorten und realisieren lernen; Kultur- und Medientheorie, fortgeschrittene technologische Fertigkeiten und apparative Praxis, historische und theoretische Dimensionen der Fächer sowie deren Methoden, fachbezogene Inhalte und Strukturen aus dem Bereich Kultur, Ästhetik, Medien		
<b>6</b>	<b>Verwendbarkeit des Moduls</b> B.A.-Studiengang Sozialarbeit/Sozialpädagogik		
<b>7</b>	<b>Teilnahmevoraussetzungen</b> Erfolgreicher Abschluss des Moduls G 5		
<b>8</b>	<b>Prüfungsformen</b> Gem. § 18 BaPO / BaPOT		
<b>9</b>	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b> Bestandene Prüfungsleistungen A 5.1 und A 5.2		
<b>10</b>	<b>Stellenwert der Note in der Endnote</b> 9 %		
<b>11</b>	<b>Häufigkeit des Angebots</b> Jedes Semester		

## 2.3 Schwerpunktmodule

<b>S 1 Schwerpunkt Arbeitsmarkt, Beruflichkeit und Soziale Arbeit</b>			
<b>Studienphase</b>	<b>Arbeitsaufwand</b>	<b>Leistungspunkte</b>	<b>Dauer</b>
Aufbauphase	390 h	15 LP	1 Semester (in Teilzeit 2 Semester)
<b>1</b>	<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>Kontaktzeit</b>	<b>Selbststudium</b>
	<b>Wahlpflichtbereich:</b> Drei Veranstaltungen aus mindestens zwei Lehrgebieten oder Teil-Lehrgebieten – 1. Veranstaltung 4 SWS (Prüfung S1.1) 2. Veranstaltung 4 SWS (Prüfung S1.2) 3. Veranstaltung 4 SWS (Prüfung S1.3)	52 h 52 h 52 h	78 h 78 h 78 h
			5 LP 5 LP 5 LP
<b>2</b>	<b>Lehrformen</b> Vorträge, Seminare, Kleingruppenarbeiten, Projektarbeiten, Exkursionen		
<b>3</b>	<b>Gruppengröße</b> 35 – Richtgröße		
<b>4</b>	<b>Qualifizierungsziele</b> <u>Fachkompetenzen:</u> Zum einen sollen die Studierenden in diesem Schwerpunkt vertiefende Kenntnisse aus zwei Wissenschaftsdisziplinen zu relevanten Fragen Sozialer Arbeit bezogen auf Prozesse der Inklusion und Exklusion im Zusammenhang mit Erwerbsarbeit und Arbeitsmarkt erlangen, sowie die Bedeutung von Erwerbsarbeit für die Biografie der Menschen im Kontext von „aktivierendem“ Sozialstaat, den Sozialgesetzen, Case- bzw. Care- bzw. Fallmanagement, Jugendberufshilfe nachvollziehen. Zum anderen sollen sie in diesem Schwerpunkt vertiefende Kenntnisse aus zwei Wissenschaftsdisziplinen zu Fragen des Arbeitsmarktes und der Beschäftigungsbedingungen von SozialpädagogInnen und SozialarbeiterInnen erhalten. Hier ist somit unter dem Stichwort der Beruflichkeit die Professionsentwicklung der Sozialen Arbeit ebenso relevant wie die Entwicklung der Wohlfahrtsverbände und sonstigen Träger der Sozialen Arbeit mit ihren Organisationsstrukturen. <u>Methodenkompetenzen:</u> Fähigkeit zu interdisziplinären Analysen, Reflexionen und Gestaltungsvorschlägen zu sozialen Dienstleistungen für den Arbeitsmarkt einerseits sowie zur Professionsentwicklung der Sozialen Arbeit unter den Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen andererseits <u>Sozialkompetenzen:</u> Mitteilungs-, Ausdrucks- und Verstehenskompetenzen, Fähigkeiten zur transkulturellen Verständigung und zur Förderung von Verteilungsgerechtigkeit und Menschenrechten im Rahmen Sozialer Arbeit <u>Subjektkompetenzen:</u> Fähigkeiten zur Reflexion und Einordnung des eigenen Professionsverständnisses sowie der Subjektivität und Disziplin gebundenheit der eigenen Wahrnehmungen und Interpretationen		
<b>5</b>	<b>Inhalte</b> Am 1. Januar 2005 sind die so genannten Hartz-Gesetze unter der programmatischen Bezeichnung „moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ in Kraft getreten. Insbesondere das Sozialgesetzbuch SGB II dokumentiert den fortlaufenden Umbau vom „fürsorgenden“ und „versorgenden“ hin zu einem „aktivierenden“ Sozialstaat, in dem die Bürgerinnen und Bürger kontinuierlich in ihrer Beschäftigungsfähigkeit zu „fördern und fordern“ sind. Zu ihrer „Aktivierung“ greifen Sozialpolitik und Sozialverwaltung auf grundlegende Konzepte und Methoden der Sozialarbeit/Sozialpädagogik zurück, gleichzeitig wird die Verantwortung für den Erfolg im Arbeitsmarkt auf die Individuen delegiert. Die in diesem Kontext zu entwickelnden Kompetenzen zur Selbstorganisation und Selbstverantwortung sollen zu einem „unternehmerischen Selbst“ führen. Diese „aktivierenden“ Strategien führen von Anfang an bis heute zu Kontroversen, Bedenken und Nachdenklichkeiten. Denn das Wechselspiel von Fachlichkeit bzw. Professionalität Sozialer Arbeit einerseits und Sozialpolitik bzw. Sozialrecht andererseits hat im Zuge der Hartz-Gesetze mit ihrem Grundsatz des „Förderns und Forderns“ eine neue Dynamik erhalten, die mit dem Lehrangebot in diesem Schwerpunktmodul zu analysieren und konstruieren ist. Unter diesen Bedingungen einer sich verändernden Sozialstaatlichkeit und einer „Ökonomisierung der Sozialen Arbeit“ verschärfen sich die Bedingungen und Anforderungen an die Profession. Auch hier wird „Prekarisierung“ zur Leitlinie der Beschäftigung und die neuen Anforderungen der „Aktivierung“ führen an vielen Stellen zu einer Renaissance des Zwangs und patriarchaler Modi in der Sozialen Arbeit. Mit dem Lehrangebot sind diese neuen Strukturen zu analysieren und auf ihre ökonomischen und politischen Intentionen zu befragen. Gleichzeitig sollen Handlungsperspektiven entwickelt werden, die eine sinnvolle Integration der Zielgruppen und der Profession in Arbeit und Gesellschaft ermöglichen. Insgesamt sind in diesem Schwerpunktmodul sozial- und / oder rechtswissenschaftliche Theorien, Ansätze, Methoden und empirische Befunde zu „Arbeitsmarkt, Beruflichkeit und Soziale Arbeit“ relevant.		

6	<b>Verwendbarkeit des Moduls</b> B.A.-Studiengang Sozialarbeit/Sozialpädagogik
7	<b>Teilnahmevoraussetzungen</b> Erfolgreicher Abschluss von allen Grundmodulen und zwei weiteren Modulen der Eingangsphase
8	<b>Prüfungsformen</b> Gem. § 18 BaPO / BaPOT
9	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b> Bestandene Prüfungsleistungen S1.1, S1.2 und S1.3
10	<b>Stellenwert der Note in der Endnote</b> 15%
11	<b>Häufigkeit des Angebots</b> Jedes Semester

<b>S 2 Schwerpunkt Beratung</b>				
<b>Studienphase</b> Aufbauphase		<b>Arbeitsaufwand</b> 390 h	<b>Leistungspunkte</b> 15 LP	<b>Dauer</b> 1 Semester (in Teilzeit 2 Semester)
1	<b>Lehrveranstaltungen</b>  <b>Wahlpflichtbereich:</b> Drei Veranstaltungen aus mindestens zwei Lehrgebieten oder Teil-Lehrgebieten – 1. Veranstaltung 4 SWS (Prüfung S2.1) 2. Veranstaltung 4 SWS (Prüfung S2.2) 3. Veranstaltung 4 SWS (Prüfung S2.3)	<b>Kontaktzeit</b>  52 h 52 h 52 h	<b>Selbststudium</b>  78 h 78 h 78 h	<b>Leistungspunkte</b>  5 LP 5 LP 5 LP
2	<b>Lehrformen</b> Impulsreferate, Lehr-Lern-Gespräche, Übungen/Training, Rollenspiele, Gruppenarbeiten			
3	<b>Gruppengröße</b> 35 – Richtgröße			
4	<b>Qualifizierungsziele</b> <u>Fachkompetenzen:</u> Kenntnisse über Beratungskontexte, -grundlagen und -methoden aus der Perspektive mindestens zweier Wissenschaftsdisziplinen (u.a. Rechtswissenschaften, Pädagogik, Psychologie, Soziologie, Soziale Arbeit), um Beratungsprozesse zu planen, durchzuführen und zu evaluieren <u>Methodenkompetenzen:</u> Grundlegende Fertigkeiten in Gesprächsführung und Gestaltung der Beratungsbeziehung, Fähigkeit zur differenziellen, flexiblen und kultursensiblen Nutzung von Beratungsstrategien für verschiedene Anlässe und Settings, Moderations- und Präsentationskompetenz, Fertigkeiten zur Anleitung von Verhaltenstrainings sowie zur Gruppenarbeit und Netzwerkarbeit <u>Sozialkompetenzen:</u> Kommunikative Kompetenzen, Fähigkeiten zur Beziehungsgestaltung im Beratungsprozess, Teamfähigkeit, Kritikfähigkeit, Fähigkeiten zur Konfliktvermittlung und Konfliktlösung, Leitungskompetenz <u>Subjektkompetenzen:</u> Selbstreflexive Fähigkeiten, Empathie, Perspektivübernahme, Umgang mit Komplexität, Ambiguitätstoleranz			
5	<b>Inhalte</b> Beratung als kommunikativer Prozess verfolgt das Ziel, personale und soziale Ressourcen zu fördern, wie z. B. Wissen, Einsichten und Einstellungen, Verhaltenskompetenzen sowie Fähigkeiten zur Nutzung sozialer Unterstützungssysteme. Damit sollen die zu Beratenden im Sinne des Empowerment befähigt werden, interne und externe Anforderungen zu bewältigen, die ihre alltäglichen Bewältigungsroutinen überschreiten. Beratung leistet somit einen Beitrag zur Aktivierung personaler, sozialer und situativer Schutzfaktoren und zur Bewältigung psychosozialer Belastungen.  Als Querschnittsaufgabe sozialpädagogischen Handelns erfolgt Beratung in einem breiten Spektrum von Beratungsanlässen (Problemlagen, Entscheidungssituationen...), Zielgruppen und Settings. Sie erfordert ein vielfältiges, flexibel einzusetzendes Repertoire an Methoden, wie z. B. Gespräche mit den zu Beratenden, Verhaltenstrainings, Eltern- und Angehörigenarbeit, Netzwerkarbeit, Bildungsangebote, interkulturelle Gruppenarbeit und migrationspezifische Beratung, Streetwork, Förderung zivilgesellschaftlicher Kompetenzen, Peer Counseling, Veränderung von alltagsrelevanten Rahmenbedingungen.  Die angebotenen Seminarinhalte zum Schwerpunkt Beratung können sich auf folgende Inhaltsbereiche beziehen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anlässe von Beratungsbedürftigkeit (belastende Lebensumstände, kritische Lebensereignisse, Krisen, psychische Störungen, Behinderungen, berufliche Anforderungen und Konflikte u.a.)</li> <li>• Spezifische Zielgruppen von Beratung</li> <li>• Beratungsmethodische Ansätze (personenzentrierte Beratung, kognitiv verhaltensorientierte Ansätze, lösungsorientierte Beratung, systemische Beratung, Mediation u.a.)</li> <li>• Supervision, Coaching und Beratung in professionellen Kontexten (Institutionsberatung, Vernetzung von Hilfsangeboten, Projektmanagement u.a.)</li> <li>• Rechtliche Aspekte und strukturelle Rahmenbedingungen von Beratung</li> </ul>			
6	<b>Verwendbarkeit des Moduls</b> B.A.-Studiengang Sozialarbeit/Sozialpädagogik			
7	<b>Teilnahmevoraussetzungen</b> Erfolgreicher Abschluss von allen Grundmodulen und zwei weiteren Modulen der Eingangsphase			

8	<b>Prüfungsformen</b> Gem. § 18 BaPO / BaPOT
9	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b> Bestandene Prüfungsleistungen S2.1, S2.2 und S2.3
10	<b>Stellenwert der Note in der Endnote</b> 15%
11	<b>Häufigkeit des Angebots</b> Jedes Semester

<b>S 3 Schwerpunkt Bewegungs- und Erlebnispädagogik</b>			
<b>Studienphase</b>	<b>Arbeitsaufwand</b>	<b>Leistungspunkte</b>	<b>Dauer</b>
Aufbauphase	390 h	15 LP	1 Semester (in Teilzeit 2 Semester)
<b>1</b>	<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>Kontaktzeit</b>	<b>Selbststudium</b>
	<b>Erster Wahlpflichtbereich:</b> Eine Lehrveranstaltung aus den Lehrgebieten Erziehungswissenschaften, Didaktik-Methodik, Psychologie oder Soziologie – 4 SWS (Prüfung S3.1)	52 h	78 h
	<b>Zweiter Wahlpflichtbereich:</b> Zwei Lehrveranstaltungen aus den Lehrgebieten Bewegungspädagogik / Erlebnispädagogik – 1. Veranstaltung 4 SWS (Prüfung S3.2) 2. Veranstaltung 4 SWS (Prüfung S3.3)	52 h 52 h	78 h 78 h
<b>2</b>	<b>Lehrformen</b> Vorträge, Seminareinheiten mit Diskussion, Kleingruppenarbeiten, Projektarbeiten, bewegungspraktische Übungen		
<b>3</b>	<b>Gruppengröße</b> 35 – Richtgröße		
<b>4</b>	<b>Qualifizierungsziele</b> <u>Fachkompetenzen:</u> Analysekompetenz individueller und gesellschaftlicher Dimensionen der Bewegung als anthropologisches Lebensprinzip und des Sports als kulturelle Manifestation. Kenntnisse handlungsorientierter Lernmodelle, didaktischer Konzeptarbeit, sozialpsychologischer Dimensionen des Verhaltens und des Erlebens, gesundheitspsychologischer Modelle; Sportdidaktisches und trainingswissenschaftliches Grundlagenwissen, Kenntnis mehrperspektivischer Sinnkonstruktionen individueller Bewegungsgestaltung, Grundlagen spiel- und erlebnispädagogischer Bewegungsangebote, Kenntnisse im Umgang mit Sportgeräten und Praxismaterialien incl. Sicherheitskunde <u>Methodenkompetenzen:</u> Kompetenz zur pädagogisch fundierten Entwicklung didaktisch-methodischer Konzepte (von Bewegungsangeboten) in der Sozialen Arbeit, Fähigkeit zur zielgruppenorientierten Entwicklung und Umsetzung von erlebnis- und spielorientierten Bewegungsangeboten in der Sozialen Arbeit, Kompetenz zur Gestaltung und Anleitung von transferbezogenen Reflexionsprozessen in Bezug auf erlebte Bewegungspraxis <u>Sozialkompetenzen:</u> Fähigkeiten zur sozialen Interaktion unter Einbeziehung des Körpers und der Bewegung, Interaktionskompetenz in pädagogisch inszenierten Bewegungssituationen <u>Subjektkompetenzen:</u> Fähigkeiten zur Selbstreflexion in Bezug auf das eigene (Bewegungs-) Handeln. Herausbildung eines positiven Selbst- und Körperkonzeptes. Herausbildung eines positiven Selbst- und Körperkonzeptes. Verbesserung eigener motorischer Fähig- und Fertigkeiten. Reflexion des eigenen gesundheitsrelevanten Verhaltens.		
<b>5</b>	<b>Inhalte</b> Informelles Lernen (und Sport); Didaktische Konzeptentwicklung (und Sport); Entwicklung im Lebensverlauf (und Sport); Interkulturelles Lernen (und Sport); Bewegungspädagogik in der Schulsozialarbeit; Aneignung von (Sozial-) Raum (durch Bewegung); Gesundheitsbildung im Sport; Sozialpsychologische Modelle zur Förderung der bio-psycho-sozialen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen; Sozialpsychologische und entwicklungspsychologische Grundlagen zur Analyse und Anleitung von Gruppenprozessen, zur Förderung sozialer Kompetenzen, zur Prävention insbes. sozialunsicheren und aggressiven Problemverhaltens; Erlebnisorientierte Handlungsdispositionen und erfahrungsorientiertes Lernen; Individualisierung, Ästhetisierung und Erlebnisorientierung im Alltag; Globalisierter Sport und lokale Bewegungswelten (u.a.)  Anthropologische und pädagogische Dimensionen des Sports; Konzepte mehrperspektivischer Sportmodelle; Elemente einer Freizeitsport -Didaktik; Dimensionen und Themen des Sports in der Sozialen Arbeit; Grundlagen und Elemente der Erlebnispädagogik; Zielgruppen und Trainingsmethoden des Freizeitsports; Gesundheitsorientierte Bewegungsangebote; Pädagogische Wirkungsmodelle und Transfer; Konstruktionen in der Bewegungs- und Erlebnispädagogik (u.a.); Material- und Aufbaukunde für Gerätelandschaften und Seilkonstruktionen		
<b>6</b>	<b>Verwendbarkeit des Moduls</b> B.A.-Studiengang Sozialarbeit/Sozialpädagogik		

7	<b>Teilnahmevoraussetzungen</b> Erfolgreicher Abschluss von allen Grundmodulen und zwei weiteren Modulen der Eingangsphase
8	<b>Prüfungsformen</b> Gem. § 18 BaPO / BaPOT
9	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b> Bestandene Prüfungsleistung S 3.1, S 3.2 und S 3.3
10	<b>Stellenwert der Note in der Endnote</b> 15%
11	<b>Häufigkeit des Angebots</b> Jedes Semester

<b>S 4 Schwerpunkt Bildung und Soziale Arbeit</b>			
<b>Studienphase</b>	<b>Arbeitsaufwand</b>	<b>Leistungspunkte</b>	<b>Dauer</b>
Aufbauphase	390 h	15 LP	1 Semester (in Teilzeit 2 Semester)
<b>1</b>	<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>Kontaktzeit</b>	<b>Selbststudium</b>
	<b>Wahlpflichtbereich:</b> Drei Veranstaltungen aus mindestens zwei Lehrgebieten oder Teil-Lehrgebieten – 1. Veranstaltung 4 SWS (Prüfung S4.1) 2. Veranstaltung 4 SWS (Prüfung S4.2) 3. Veranstaltung 4 SWS (Prüfung S4.3)	52 h 52 h 52 h	78 h 78 h 78 h
			<b>Leistungspunkte</b> 5 LP 5 LP 5 LP
<b>2</b>	<b>Lehrformen</b> Vorträge, Seminare, Übungen, Projektarbeiten, Hospitationen, Exkursionen		
<b>3</b>	<b>Gruppengröße</b> 35 – Richtgröße		
<b>4</b>	<b>Qualifizierungsziele</b> <u>Fachkompetenzen:</u> Vertiefte Kenntnisse aus zwei Wissenschaftsdisziplinen zu Arbeits- bzw. Tätigkeitsfeldern der Sozialarbeit/Sozialpädagogik, die sich vor allem auf formale und non-formale Bildungsprozesse über alle Lebensphasen hinweg beziehen. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf Kenntnissen der gesellschaftlichen Funktionen und Entwicklungsdynamiken der beteiligten Bereiche - z. B. Schule und Jugendhilfe oder Jugendberufshilfe und Arbeitsmarkt - sowie auf den sich verändernden Rahmenbedingungen und ihren Auswirkungen auf die Institutionen sowie die handelnden Akteure und ihre Rollen <u>Methodenkompetenzen:</u> Fähigkeit zu interdisziplinären Analysen, Reflexionen und Gestaltungsvorschlägen zu Arbeits- oder Tätigkeitsfeldern der Sozialarbeit/Sozialpädagogik wie Struktur- und Organisationsanalysen in Hinblick auf die unterschiedlichen Institutionen in den Bereichen Soziale Arbeit, frühkindliche Bildung, Schule, Berufsausbildung und Erwachsenenbildung; Methoden der Struktur- und Projektentwicklung sowie Methoden der Sozialraumanalyse zur Einbeziehung der unterschiedlichen Erbringungszusammenhänge <u>Sozialkompetenzen:</u> Mitteilungs-, Ausdrucks- und Verstehenskompetenzen, Fähigkeiten zur interkulturellen Verständigung und zur Förderung von Verteilungsgerechtigkeit und Menschenrechten im Rahmen Sozialer Arbeit sowie Fähigkeiten zur Vermittlung zwischen den unterschiedlichen Funktionen und Mandaten der beteiligten Institutionen und Systeme. Argumentationskompetenz, die sich nicht nur auf die Paradigmen der Sozialen Arbeit beschränkt, sondern auch auf die Denkfiguren der anderen beteiligten Bereiche <u>Subjektkompetenzen:</u> Fähigkeiten zur Reflexion der Subjektivität und Disziplingebundenheit der eigenen Wahrnehmungen und Interpretationen, Toleranz und Gerechtigkeit als Basistugenden einer multikulturellen Welt, professionelles Selbstverständnis im Spannungsfeld der unterschiedlichen Systeme und Systemzusammenhänge von Kindertagesstätten, Schule, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und Sozialer Arbeit; Profilierung der eigenen Rolle im interdisziplinären Zusammenhang der unterschiedlichen Professionen in den Bereichen; konstruktiver Umgang mit Rollenkonflikten		

5	<p><b>Inhalte</b></p> <p>Im Zuge der für das deutsche Bildungssystem kritisch stimmenden Untersuchungsergebnisse der großen Schulstudien PISA, IGLU und TIMMS hat der Bildungsgedanke über alle Lebensphasen hinweg in der Sozialarbeit/Sozialpädagogik einen größeren Stellenwert erhalten. Zudem wird auch in der europäischen Bildungspolitik betont, dass es nicht nur um formale Bildung in Kindertagesstätten, Schulen, Weiterbildungen oder sonstigen Bildungsangeboten geht, sondern dass auch die informelle Bildung in der Familie und im Freundeskreis sowie die non-formale Bildung in institutionellen Kontexten wie Sportvereinen, Musik- und Kunstschulen oder im Rahmen der offenen Kinder- und Jugendarbeit stärker berücksichtigt werden müsse. Bereits 2002 hat deshalb das Bundesjugendkuratorium dafür plädiert, den Bildungsbegriff sozialpädagogisch zu erweitern und unter Bildung Lebensführungskompetenzen zu verstehen. Vor diesem Hintergrund wurde auch die Ganztagschule in Deutschland deutlich ausgebaut, was sich erheblich auf die Kooperation von Jugendhilfe und Schule auswirkt. Diese Entwicklungen finden sich auch in der kommunalen Bildungspolitik wieder, wo aktuell immer zahlreicher „lokale Bildungslandschaften“ etabliert werden. Dabei stellen sich den beteiligten Institutionen z. B. Fragen der Vernetzung von Jugendhilfe und Schule im Spannungsfeld von staatlicher Schulaufsicht und kommunaler Schulträgerschaft. Schulsozialarbeit befindet sich an der Schnittstelle zwischen den beiden Systemen Jugendhilfe und Schule. Ebenso sind SozialpädagogInnen und SozialarbeiterInnen als CasemanagerInnen innerhalb der beruflichen Bildung von benachteiligten Jugendlichen gefordert, die verschiedenen Institutionen und Rechtskreise der Sozialgesetzbücher II, III und VIII sowie der Schulgesetze der Länder und des Berufsbildungsgesetzes so miteinander abzustimmen und in „lokalen Bildungslandschaften“ über alle Lebensphasen hinweg zu koordinieren, dass im lokalen bzw. regionalen Kontext institutionelle Fördernetzwerke entstehen.</p> <p>Insgesamt bezieht sich das Lehrangebot auf kultur-, sozial-, human- und/oder rechtswissenschaftliche Theorien, Ansätze, Methoden und empirische Befunde zu einem exemplarischen Arbeits- oder Tätigkeitsfeld der Sozialarbeit/Sozialpädagogik.</p>
6	<p><b>Verwendbarkeit des Moduls</b> B.A.-Studiengang Sozialarbeit/Sozialpädagogik</p>
7	<p><b>Teilnahmevoraussetzungen</b> Erfolgreicher Abschluss von allen Grundmodulen und zwei weiteren Modulen der Eingangsphase</p>
8	<p><b>Prüfungsformen</b> Gem. § 18 BaPO / BaPOT</p>
9	<p><b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b> Bestandene Prüfungsleistungen S4.1, S4.2 und S4.3</p>
10	<p><b>Stellenwert der Note in der Endnote</b> 15%</p>
11	<p><b>Häufigkeit des Angebots</b> Jedes Semester</p>

<b>S 5 Schwerpunkt Digitale Medien, Massenmedien und computervermittelte Kommunikation</b>			
<b>Studienphase</b>	<b>Arbeitsaufwand</b>	<b>Leistungspunkte</b>	<b>Dauer</b>
Aufbauphase	390 h	15 LP	1 Semester (in Teilzeit 2 Semester)
<b>1</b>	<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>Kontaktzeit</b>	<b>Selbststudium</b>
	<b>Wahlpflichtbereich:</b> Drei Veranstaltungen – 1. Veranstaltung 4 SWS (Prüfung S5.1) 2. Veranstaltung 4 SWS (Prüfung S5.2) 3. Veranstaltung 4 SWS (Prüfung S5.3)	52 h 52 h 52 h	78 h 78 h 78 h
			<b>Leistungspunkte</b> 5 LP 5 LP 5 LP
<b>2</b>	<b>Lehrformen</b> Vorträge, Seminareinheiten mit Diskussion, Kleingruppenarbeit, Projektarbeit		
<b>3</b>	<b>Gruppengröße</b> 35 – Richtgröße		
<b>4</b>	<b>Qualifizierungsziele</b> <u>Fachkompetenzen:</u> Technologische, historische, gesellschaftliche/politische, soziale und rechtliche Einordnung digitaler Medien, Massenmedien und computervermittelter Kommunikation <u>Methodenkompetenzen:</u> Fähigkeit zu interdisziplinärer Analyse von digitalen Medien, Massenmedien und computervermittelter Kommunikation, Fähigkeit zur Gestaltung digitaler Medien zur Initiierung gestalterischer Auseinandersetzung mit digitalen Medien in der Sozialen Arbeit <u>Sozialkompetenzen:</u> Mitteilungs-, Ausdrucks- und Verstehenskompetenzen in der Kommunikation mit computervermittelten Medien <u>Subjektkompetenzen:</u> Fähigkeiten zur Reflexion der eigenen Wahrnehmung und des eigenen Ausdrucks in computervermittelter Kommunikation		
<b>5</b>	<b>Inhalte</b> - Gestaltung digitaler Medien (Webseiten, Video- und Audioclips, Grafik und Animation, virtuelle Welten, etc.) - Auseinandersetzung mit elektronischen Massenmedien (Radio, Fernsehen, Film, Musik, Spiele, etc.), Diskussion über Leitmedien und Genderkonstruktion und -reproduktion in der Massenkommunikation - Geschichte, Analyse und Anwendung computervermittelter Kommunikation im Internet (World-Wide-Web, Internetforen, Social Web, Mobile Communication, Virtuelle Welten, etc.) - Politische und rechtliche Rahmenbedingungen von digitalen Medien, Massenmedien und computervermittelter Kommunikation (Medienpolitik, Datenschutz, Urheberrecht, etc.) - Pädagogische Anwendungsgebiete von digitalen Medien, computervermittelter Kommunikation (E-Learning, E-Teaching, etc.) und der Auseinandersetzung mit Massenmedien auch im Kontext von Gender Mainstreaming		
<b>6</b>	<b>Verwendbarkeit des Moduls</b> B.A.-Studiengang Sozialarbeit/Sozialpädagogik		
<b>7</b>	<b>Teilnahmevoraussetzungen</b> Erfolgreicher Abschluss von allen Grundmodulen und zwei weiteren Modulen der Eingangsphase		
<b>8</b>	<b>Prüfungsformen</b> Gem. § 18 BaPO / BaPOT		
<b>9</b>	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b> Bestandene Prüfungsleistungen S5.1, S5.2 und S5.3		
<b>10</b>	<b>Stellenwert der Note in der Endnote</b> 15%		
<b>11</b>	<b>Häufigkeit des Angebots</b> Jedes Semester		

<b>S 6 Schwerpunkt Exklusion-Inklusion-Diversity</b>			
<b>Studienphase</b>	<b>Arbeitsaufwand</b>	<b>Leistungspunkte</b>	<b>Dauer</b>
Aufbauphase	390 h	15 LP	1 Semester (in Teilzeit 2 Semester)
<b>1</b>	<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>Kontaktzeit</b>	<b>Selbststudium</b>
	<b>Wahlpflichtbereich:</b> Drei Veranstaltungen aus mindestens zwei Lehrgebieten oder Teil-Lehrgebieten – 1. Veranstaltung 4 SWS (Prüfung S6.1) 2. Veranstaltung 4 SWS (Prüfung S6.2) 3. Veranstaltung 4 SWS (Prüfung S6.3)	52 h 52 h 52 h	78 h 78 h 78 h
			<b>Leistungspunkte</b> 5 LP 5 LP 5 LP
<b>2</b>	<b>Lehrformen</b> Vorträge, Seminareinheiten mit Diskussion, Kleingruppenarbeiten, Projektarbeiten		
<b>3</b>	<b>Gruppengröße</b> 35 – Richtgröße		
<b>4</b>	<b>Qualifizierungsziele</b> <u>Fachkompetenzen:</u> Kenntnisse über Ursache und Wirkung sozialer Ausschließung, Kenntnis der Querverbindungen zwischen unterschiedlichen Dimensionen der Exklusion (Armut, Gender, Behinderung/chronische Erkrankung, sozialer Status, Straffälligkeit und/oder psychische Krankheit, ethnisch-kulturelle Herkunft etc.), Wissen über verschiedene Strategien der Inklusion und deren Grenzen <u>Methodenkompetenzen:</u> Fähigkeit zu interdisziplinären Analysen, zur Anwendung von quantitativen und qualitativen Methoden empirischer Sozialforschung, zu kritischer Textarbeit, zum Transfer erworbenen Wissens auf unvertraute Situationen, zur Förderung ressourcenorientierter pädagogischer Praxis <u>Sozialkompetenzen:</u> Mitteilungs-, Ausdrucks- und Verstehenskompetenzen, Fähigkeiten zur interkulturellen Verständigung und zur Förderung von Verteilungsgerechtigkeit und Menschenrechten im Rahmen Sozialer Arbeit, Ambiguitätstoleranz, Fähigkeit zur Konfliktvermittlung und Konfliktlösung, Fähigkeit zum Perspektivwechsel <u>Subjektkompetenzen:</u> Fähigkeiten zur Reflexion der Subjektivität und Disziplingebundenheit der eigenen Wahrnehmungen und Interpretationen, Entwicklung eines Gerechtigkeitsempfindens im Kontext Sozialer Arbeit als Menschenrechtsprofession		
<b>5</b>	<b>Inhalte</b> Die angebotenen Inhalte setzen sich mit Ursache und Wirkung sozialer Ausschließung (Exklusion) auseinander und mit der Frage, wie gesellschaftliche Zugehörigkeit und Teilhabe (Inklusion) (wieder)hergestellt werden können. Exklusion geht auf unterschiedliche Ursachen zurück. Sie kann aufgrund von Arbeitslosigkeit, Armut, strafbarem Verhalten und Mangel an Bildung eintreten. Sie kann aber auch Ergebnis von Diskriminierung sein, die darauf abzielt, Menschen z. B. wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer ethnisch-kulturellen Gruppe, ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Orientierung, ihres rechtlichen Status (Ausländer/Ausländerin), einer Behinderung/chronischen Erkrankung, ihres Alters, einer Weltanschauung oder Religion zu benachteiligen oder herabzuwürdigen. Benachteiligungen können in allen gesellschaftlichen Bereichen stattfinden, sie betreffen insbesondere Einschränkungen bei der Teilnahme am öffentlichen Leben, in der Freizügigkeit, Bildung/Ausbildung oder bei Erwerbsarbeit sowie erschwerte Zugangsmöglichkeiten wegen einer Behinderung/chronischen Erkrankung. Thematisiert werden verschiedene Formen der Diskriminierung: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Individuelle Diskriminierung, beruhend auf Vorurteilen und Stereotypen Einzelner</li> <li>• Institutionelle Diskriminierung, bedingt durch Strukturen und Praktiken in Organisationen</li> <li>• Strukturelle Diskriminierung, die gesamtgesellschaftlich angelegt ist und durch das ökonomische, politische, rechtliche, soziale und kulturelle System der Gesellschaft verursacht wird.</li> </ul> Antidiskriminierungsstrategien, Antirassismus-Arbeit, Abolitionismus, Diversity-Konzepte, Ansätze des Empowerment oder Stärkung von Selbsthilfegruppen und -organisationen stellen vielfältige Versuche dar, gegen Benachteiligungen vorzugehen und sind Gegenstand der Seminare dieses Moduls. Kultur-, sozial-, human-, erziehungs- und/oder rechtswissenschaftliche und kriminologische Theorien, Ansätze, Methoden und empirische Befunde zu einem exemplarischen Arbeits- oder Tätigkeitsfeld der Sozialarbeit/Sozialpädagogik werden behandelt		
<b>6</b>	<b>Verwendbarkeit des Moduls</b> B.A.-Studiengang Sozialarbeit/Sozialpädagogik		
<b>7</b>	<b>Teilnahmevoraussetzungen</b> Erfolgreicher Abschluss von allen Grundmodulen und zwei weiteren Modulen der Eingangsphase		

8	<b>Prüfungsformen</b> Gem. § 18 BaPO / BaPOT
9	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b> Bestandene Prüfungsleistungen S6.1, S6.2 und S6.3
10	<b>Stellenwert der Note in der Endnote</b> 15%
11	<b>Häufigkeit des Angebots</b> Jedes Semester

<b>S 7 Schwerpunkt Gesundheit</b>			
<b>Studienphase</b>	<b>Arbeitsaufwand</b>	<b>Leistungspunkte</b>	<b>Dauer</b>
Aufbauphase	390 h	15 LP	1 Semester (in Teilzeit 2 Semester)
<b>1</b>	<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>Kontaktzeit</b>	<b>Selbststudium</b>
	<b>Wahlpflichtbereich:</b> Drei Veranstaltungen – 1. Veranstaltung 4 SWS (Prüfung S7.1) 2. Veranstaltung 4 SWS (Prüfung S7.2) 3. Veranstaltung 4 SWS (Prüfung S7.3)	52 h 52 h 52 h	78 h 78 h 78 h
			<b>Leistungspunkte</b> 5 LP 5 LP 5 LP
<b>2</b>	<b>Lehrformen</b> Vorträge, Seminareinheiten mit Diskussionen, Kleingruppenarbeiten, Projektarbeiten		
<b>3</b>	<b>Gruppengröße</b> 35 – Richtgröße		
<b>4</b>	<b>Qualifizierungsziele</b> <u>Fachkompetenzen:</u> Wissenschaftlich begründete Modelle, Forschungsergebnisse und praktische Maßnahmen zu Gesundheit, Gesundheitsförderung und -versorgung und Gesundheitssystemen aus verschiedenen Disziplinen kennenlernen und reflektieren und auf exemplarische Arbeits- oder Tätigkeitsfelder der Sozialarbeit/Sozialpädagogik anwenden <u>Methodenkompetenzen:</u> Fähigkeit zu interdisziplinären Analysen, Reflexionen und Gestaltungsvorschlägen zu Gesundheit und Gesundheitsförderung in der Sozialarbeit/Sozialpädagogik; Menschen in sozialen und sozialpädagogischen Arbeitsfeldern zu einer gesunden Lebensweise anzuleiten und zur Entwicklung und Erhaltung von gesundheitsförderlichen Lebens-, Arbeits- und Umweltbedingungen beizutragen <u>Sozialkompetenzen:</u> Mitteilungs-, Ausdrucks- und Verstehenskompetenzen, Fähigkeiten zum Aufbau und Umsetzen einer gesundheitsförderlichen Lebensweise im Rahmen Sozialer Arbeit; Kompetenzen für die individuelle und strukturelle Gesundheitsförderung erwerben <u>Subjektkompetenzen:</u> Fähigkeiten zur Reflexion der eigenen Vorstellung von Gesundheit und der Umsetzung von Gesundheit bzw. Gesundheitsförderung		
<b>5</b>	<b>Inhalte</b> - Gesundheitsbezogene Aufklärung und Wissensvermittlung (etwa über schädigendes und förderliches Verhalten, Risiko- und Schutzfaktoren) - Aufbau und Veränderung von gesundheitsförderlichen Einstellungen, was die Vermittlung von Beratungs- und Trainingskompetenzen einschließt. - Vermittlung von Handlungskompetenzen, mit denen Gesundheit erhalten und wiederhergestellt werden kann, - Einbettung von Maßnahmen in den Lebenszusammenhang der Zielgruppen sowie Vernetzung mit anderen Angeboten und Anbietern - Aktuelle Themen aus der Forschung und Praxis von Gesundheit, Gesundheitsförderung und Gesundheitssystemforschung		
<b>6</b>	<b>Verwendbarkeit des Moduls</b> B.A.-Studiengang Sozialarbeit/Sozialpädagogik		
<b>7</b>	<b>Teilnahmevoraussetzungen</b> Erfolgreicher Abschluss von allen Grundmodulen und zwei weiteren Modulen der Eingangsphase		
<b>8</b>	<b>Prüfungsformen</b> Gem. § 18 BaPO / BaPOT		
<b>9</b>	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b> Bestandene Prüfungsleistungen S7.1, S7.2 und S7.3		
<b>10</b>	<b>Stellenwert der Note in der Endnote</b> 15%		
<b>11</b>	<b>Häufigkeit des Angebots</b> Jedes Semester		

<b>S 8 Schwerpunkt Kulturarbeit/Kulturpädagogik</b>			
<b>Studienphase</b>	<b>Arbeitsaufwand</b>	<b>Leistungspunkte</b>	<b>Dauer</b>
Aufbauphase	390 h	15 LP	1 Semester (in Teilzeit 2 Semester)
<b>1</b>	<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>Kontaktzeit</b>	<b>Selbststudium</b>
	<b>Wahlpflichtbereich:</b> Drei Veranstaltungen- 1. Veranstaltung 4 SWS (Prüfung S8.1) 2. Veranstaltung 4 SWS (Prüfung S8.2) 3. Veranstaltung 4 SWS (Prüfung S8.3)	52 h 52 h 52 h	78 h 78 h 78 h
			<b>Leistungspunkte</b> 5 LP 5 LP 5 LP
<b>2</b>	<b>Lehrformen</b> Vorträge, Seminareinheiten mit Diskussionen, Kleingruppenarbeiten, Projektarbeiten		
<b>3</b>	<b>Gruppengröße</b> 35 – Richtgröße		
<b>4</b>	<b>Qualifizierungsziele</b> <u>Fachkompetenzen:</u> Vertiefte Kenntnisse kunst- und kulturtheoretischer Konzepte unterschiedlicher Wissenschaftsdisziplinen der Kunst- und Kulturarbeit/Kulturpädagogik z. B. Cultural Studies, Angewandte Kulturwissenschaften, Kulturpolitik, Kulturpädagogik, Kulturphilosophie, etc. ggf. gestützt durch Kenntnisse aus der angewandten Kulturpraxis und künstlerischen Arbeit <u>Methodenkompetenzen:</u> Fähigkeit zur Beobachtung, Analyse sowie Bewertung der Vergegenständlichung (Objekte, Tätigkeiten, Performances, etc.) von Kunst bzw. Kultur und der unterschiedlichen Formen der Teilhabe an Kultur von Individuen und Gesellschaft. Fähigkeit Ausdrucks- und Gestaltungsideen in künstlerisch-gestalterischen Konzepten umzusetzen <u>Sozialkompetenzen:</u> Mitteilungs-, Ausdrucks-, Gestaltungs- und Verstehenskompetenzen, Fähigkeiten zur Verständigung über Kulturgrenzen hinweg und zur Förderung der kulturellen Teilhabe <u>Subjektkompetenzen:</u> Fähigkeiten zur Reflexion der Subjektivität und Disziplingebundenheit der eigenen Wahrnehmungen und des eigenen Ausdrucks		
<b>5</b>	<b>Inhalte</b> Im Schwerpunktmodul „Kulturarbeit/Kulturpädagogik“ steht die Idee der Förderung von „kultureller Partizipation“ (KulturkontaktAustria) des/der Einzelnen und von Bevölkerungsgruppen im Vordergrund. „Kulturarbeit/Kulturpädagogik“ versucht die Studierenden zu befähigen, die „Repräsentationen des ‚Eigenen‘ bzw. ‚Fremden‘“ (Ackermann, 2004) sowohl in alltäglichen Formen der Verständigung als auch in künstlerischen Arbeiten und anderen Kulturgütern wahrzunehmen, zu analysieren, in historische Bezüge zu setzen, zu verstehen und auch bei sich selbst zu entdecken und zu erkennen. Der Begriff der Kultur wird in diesem Modul sehr weit gefasst einerseits „als Bedeutungssystem“ (Williams, 1981) und andererseits eher anthropologisch „als Gesamtheit der Lebensweise“ (Williams, 1976). Hierbei lassen sich kultur-, sozial-, human- und/oder rechtswissenschaftliche und kulturphilosophische Ansätze, Theorien und Methoden integrieren und fundieren ein wichtiges Tätigkeitsfeld der Sozialarbeit/Sozialpädagogik. Menschen verständigen sich mit Hilfe von alltäglichen und symbolisch gestalteten Objekten und Tätigkeiten. Da ihr jeweiliges Handeln und Deuten verschiedenen kulturellen Regeln unterliegt, wird Kultur auch als ein „konfliktäres Feld“ (Hall, 1992) untersucht. Die „Kulturarbeit/Kulturpädagogik“ versucht entsprechend Wissen und Erfahrung - bezogen auf Ausdrucksformen der Kultur bzw. auf die eigene ästhetische Praxis - zu vermitteln und die Förderung der Verständigung durch Erkennen und Anerkennung des ‚Fremden‘ in den Vordergrund zu stellen. Die kulturelle Teilhabe wird in ihrer Abhängigkeit von gesellschaftspolitischen, sozialen und ökonomischen, historischen und medienwissenschaftlichen Aspekten betrachtet.		
<b>6</b>	<b>Verwendbarkeit des Moduls</b> B.A.-Studiengang Sozialarbeit/Sozialpädagogik		
<b>7</b>	<b>Teilnahmevoraussetzungen</b> Erfolgreicher Abschluss von allen Grundmodulen und zwei weiteren Modulen der Eingangsphase		
<b>8</b>	<b>Prüfungsformen</b> Gem. § 18 BaPO / BaPOT		
<b>9</b>	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b> Bestandene Prüfungsleistungen S8.1, S8.2 und S8.3		

10	<b>Stellenwert der Note in der Endnote</b> 15%
11	<b>Häufigkeit des Angebots</b> Jedes Semester

<b>S 9 Schwerpunkt Menschenrechte</b>				
<b>Studienphase</b> Aufbauphase		<b>Arbeitsaufwand</b> 390 h	<b>Leistungspunkte</b> 15 LP	<b>Dauer</b> 1 Semester (in Teilzeit 2 Semester)
1	<b>Lehrveranstaltungen</b>  <b>Pflichtbereich:</b> Eine Veranstaltung aus dem Lehrgebiet Rechtswissenschaften – 4 SWS (Prüfung S9.1)  <b>Wahlpflichtbereich:</b> Eine Veranstaltung, die nicht dem Lehrgebiet Rechtswissenschaften zugeordnet ist – 4 SWS (Prüfung S9.2) Eine Veranstaltung aus dem gesamten Modulangebot – 4 SWS (Prüfung S9.3)	<b>Kontaktzeit</b>  52 h  52 h  52 h	<b>Selbststudium</b>  78 h  78 h  78 h	<b>Leistungspunkte</b>  5 LP  5 LP  5 LP
2	<b>Lehrformen</b> Vorlesungseinheiten, Seminareinheiten mit Referaten und Diskussionen, Übungseinheiten mit Gruppenarbeiten, Lehrforschungsprojekte			
3	<b>Gruppengröße</b> 35 – Richtgröße			
4	<b>Qualifizierungsziele</b> <u>Fachkompetenzen:</u> Vertiefte Kenntnisse der Menschenrechte, ihrer ethischen Grundlagen, ihrer juristischen und politischen Dimensionen sowie ihrer nationalen und internationalen Schutzsysteme <u>Methodenkompetenzen:</u> Fähigkeit zu interdisziplinären Analysen und Reflexionen sowie zur Anwendung menschenrechtsorientierter Handlungsansätze in Tätigkeitsfeldern der Sozialarbeit/Sozialpädagogik <u>Sozialkompetenzen:</u> Mitteilungs-, Ausdrucks- und Verstehenskompetenzen, Fähigkeiten zur interkulturellen Verständigung und zur Förderung von Verteilungsgerechtigkeit und Menschenrechten im Rahmen Sozialer Arbeit <u>Subjektkompetenzen:</u> Fähigkeiten zur Reflexion der Subjektivität und Disziplingebundenheit der eigenen Wahrnehmungen und Interpretationen, Empathie, Toleranz und Gerechtigkeit als Basistugenden einer multikulturellen Welt			
5	<b>Inhalte</b> Soziale Arbeit versteht sich als Menschenrechtsprofession. Die grundlegenden Menschenrechte spiegeln sich auf nationaler Ebene in den ersten Abschnitten des Grundgesetzes. Darüber hinaus hat die Bundesrepublik Deutschland (so wie die meisten anderen Staaten der Welt) zahlreiche internationale Menschenrechtsverträge und -konventionen ratifiziert, darunter den Zivilpakt, den Sozialpakt, die Konventionen über Frauenrechte sowie Kinderrechte und nicht zuletzt die europäische Menschenrechtskonvention. Menschenrechte - auch in ihrer philosophischen Grundlegung und politischen Dimension - sind damit unveräußerlicher Rahmen und Maßstab für gesellschaftliche und politische Prozesse auf nationaler wie internationaler Ebene.  Soziale Arbeit orientiert sich an diesem normativen Rahmen und der ihm innewohnenden Dynamik. Dies bedeutet zunächst eine Abkehr vom Almosen-, Fürsorge- und Hilfedenken. Menschen sind als Rechtsträger und staatliche Institutionen dazu verpflichtet, diese Rechte zu achten, zu schützen und zu gewährleisten (Pflichtentrias). Soziale Arbeit im 21. Jahrhundert ist nicht nur diesem Denken, sondern auch dem damit verbundenen gesellschaftlichen Auftrag verpflichtet.  Studierende können sich in diesem Wahlmodul grundlegende Kenntnisse der Menschenrechte erarbeiten und ihre Bedeutung und Umsetzung auf nationaler wie internationaler Ebene kritisch reflektieren. Juristische, philosophische und politische Dimensionen der Menschenrechtsarbeit werden präsentiert und diskutiert. Konkrete Handlungsperspektiven - insbesondere auch im Rahmen der Sozialen Arbeit - sollen von den Studierenden erschlossen und die dafür notwendigen methodischen Kompetenzen erworben werden.			
6	<b>Verwendbarkeit des Moduls</b> B.A.-Studiengang Sozialarbeit/Sozialpädagogik			
7	<b>Teilnahmevoraussetzungen</b> Erfolgreicher Abschluss von allen Grundmodulen und zwei weiteren Modulen der Eingangsphase			

8	<b>Prüfungsformen</b> Gem. § 18 BaPO / BaPOT
9	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b> Bestandene Prüfungsleistungen S9.1, S9.2 und S9.3
10	<b>Stellenwert der Note in der Endnote</b> 15%
11	<b>Häufigkeit des Angebots</b> Jedes Semester

<b>S 10 Schwerpunkt Soziale Arbeit im demografischen Wandel – Soziale Arbeit mit Älteren</b>			
<b>Studienphase</b>	<b>Arbeitsaufwand</b>	<b>Leistungspunkte</b>	<b>Dauer</b>
Aufbauphase	390 h	15 LP	1 Semester (in Teilzeit 2 Semester)
<b>1</b>	<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>Kontaktzeit</b>	<b>Selbststudium</b>
	<b>Wahlpflichtbereich:</b> Drei Veranstaltungen		
	1. Veranstaltung 4 SWS (Prüfung S10.1)	52 h	78 h
	2. Veranstaltung 4 SWS (Prüfung S10.2)	52 h	78 h
	3. Veranstaltung 4 SWS (Prüfung S10.3)	52 h	78 h
<b>2</b>	<b>Lehrformen</b> Vorträge, Seminareinheiten mit Diskussionen, Kleingruppenarbeiten, Projektarbeiten		
<b>3</b>	<b>Gruppengröße</b> 35 – Richtgröße		
<b>4</b>	<b>Qualifizierungsziele:</b> <u>Fachkompetenzen:</u> Vertiefte Kenntnisse über die Entwicklung der Lebensalter, insbesondere der unterschiedlichen Phasen des Alters und der wachsenden Bedeutung der Biografisierung im Kontext gesellschaftlicher Individualisierung; Kenntnisse über Auswirkungen des demografischen Wandels auf die Sozialsysteme, die Stadtentwicklung, die Generationenverhältnisse und weitere Bereiche des gesellschaftlichen Lebens. Überblick über die für den Schwerpunkt relevanten Aspekte in den Fachwissenschaften (Sozialmedizin, Sozialphilosophie, Soziologie, Recht, Verwaltung und Organisation...) <u>Methodenkompetenzen:</u> Die Methoden der Sozialen Arbeit und der sozialpädagogischen Konzepte in der Arbeit mit Älteren und Hochbetagten kompetent und wissenschaftlich begründet anzuwenden bzw. auf neue Aufgabengebiete zu übertragen und gegebenenfalls weiter zu entwickeln, dies trifft insbesondere für Beratung, Case-Management, gemeinwesenorientierte Altenarbeit, Kultur- und Bildungsarbeit mit Älteren aber auch auf Erlebnispädagogik, Sport, aufsuchende Soziale Arbeit und weitere Bereiche zu <u>Sozialkompetenzen:</u> Das Vermögen, sich auf die Entwicklungsaufgaben der unterschiedlichen Lebensalter einzustellen; die Fähigkeit, sich mit Fragen zu beschäftigen, die ältere Menschen bewegen, wie z. B. der Erhalt der Gesundheit und Mobilität, die Auseinandersetzung mit dem Verlust von Handlungsfähigkeiten und mit der Endlichkeit des menschlichen Lebens. <u>Subjektkompetenzen:</u> Stärkung der Selbstreflexion, Entwicklung von kommunikativer und interaktiver Kompetenz		
<b>5</b>	<b>Inhalte</b> Der demografische Wandel wird in den nächsten Jahrzehnten die Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit nachhaltig beeinflussen, denn mit dem Geburtenrückgang und der gestiegenen Lebenserwartung vollzieht sich eine Änderung des Bevölkerungsaufbaus. Der Anteil Älterer wächst im Verhältnis zu Jüngeren, Generationsverhältnisse gründen immer weniger auf direkter Verwandtschaft oder sind aufgrund von Mobilitätserwartungen an die Jüngeren durch räumliche Distanz geprägt. Hinzu kommt die Alterung großer Gruppen von Migranten als Anforderung an eine kultursensible Versorgung im Alter. Soziale Arbeit muss in diesem Zusammenhang auf Defizite reagieren und in der Lage sein, Ressourcen zu nutzen. Die hohe Lebenserwartung stellt Anforderungen an die Stärkung der Handlungsfähigkeit und Mobilität bis ins hohe Alter hinaus. Es gilt den Verbleib in der eigenen Häuslichkeit zu unterstützen und über gemeinwesenorientierte Altenarbeit Einfluss auf die Nutzungsmöglichkeiten der Wohnquartiere durch Ältere zu nehmen. Die zu erwartende Verschlechterung der sozialen Lage vieler Älterer verweist auf Beratungs- und Unterstützungsbedarf. Zugleich stellen viele der Älteren, insbesondere der sogenannten jungen Alten, eine wichtige gesellschaftliche Ressource dar, hierauf verweist insbesondere der 5. Altenbericht der Bundesregierung. Bürgerschaftliches Engagement Älterer kann durch ein professionelles Unterstützungssystem gefördert werden, wie z. B. bei den Düsseldorfer Senioren-Netzwerken. Möglichkeiten bieten sich auch durch freiwillige Generationenbeziehungen, etwa die Unterstützung Jugendlicher beim Einstieg in den Beruf oder die Vermittlung der Handhabung neuer Medien durch darin geübte Jugendliche. Beratung und Case-Management, Kultur- und Weiterbildung, Unterstützung und Pflege, Freizeitangebote und Förderung bürgerschaftlichen Engagements, Förderung des Gemeinwesens und der Nachbarschaften, Gestaltung der Generationenbeziehung - das sind nur einige der Bereiche in denen Soziale Arbeit wirksam werden kann.		
<b>6</b>	<b>Verwendbarkeit des Moduls</b> B.A.-Studiengang Sozialarbeit/Sozialpädagogik		
<b>7</b>	<b>Teilnahmevoraussetzungen</b> Erfolgreicher Abschluss von allen Grundmodulen und zwei weiteren Modulen der Eingangsphase		

8	<b>Prüfungsformen</b> Gem. § 18 BaPO / BaPOT
9	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b> Bestandene Prüfungsleistungen S10.1, S10.2 und S10.3
10	<b>Stellenwert der Note in der Endnote</b> 15%
11	<b>Häufigkeit des Angebots</b> Jedes Semester

<b>S 11 Schwerpunkt Zivilgesellschaft</b>			
<b>Studienphase</b>	<b>Arbeitsaufwand</b>	<b>Leistungspunkte</b>	<b>Dauer</b>
Aufbauphase	390 h	15 LP	1 Semester (in Teilzeit 2 Semester)
<b>1</b>	<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>Kontaktzeit</b>	<b>Selbststudium</b>
	<b>Wahlpflichtbereich:</b> Drei Veranstaltungen aus mindestens zwei Lehrgebieten oder Teil-Lehrgebieten – 1. Veranstaltung 4 SWS (Prüfung S11.1) 2. Veranstaltung 4 SWS (Prüfung S11.2) 3. Veranstaltung 4 SWS (Prüfung S11.3)	52 h 52 h 52 h	78 h 78 h 78 h
			<b>Leistungspunkte</b> 5 LP 5 LP 5 LP
<b>2</b>	<b>Lehrformen</b> Vorlesungseinheiten, Seminareinheiten mit Referaten und Diskussion, Übungseinheiten mit Gruppenarbeiten, Lehrforschungsprojekte, Kleingruppenarbeiten, Projektarbeiten		
<b>3</b>	<b>Gruppengröße</b> 35 – Richtgröße		
<b>4</b>	<b>Qualifizierungsziele</b> <u>Fachkompetenzen:</u> Vertiefte Kenntnisse gesellschaftstheoretischer und sozialphilosophischer Grundlagen von Gesellschaftspolitik sowie zu den Akteuren und ihren Handlungspotenzialen in gesellschaftspolitischen Prozessen, hier insbesondere auch zu zivilgesellschaftlichen Akteuren und ihren gesellschaftspolitischen Ansätzen <u>Methodenkompetenzen:</u> Fähigkeit zu interdisziplinären Analysen, zur Anwendung von quantitativen und qualitativen Methoden empirischer Sozialforschung, zu kritischer Textarbeit, zu Reflexionen und Gestaltungsvorschlägen in Arbeits- oder Tätigkeitsfeldern der Sozialarbeit/Sozialpädagogik im Kontext gesellschaftlicher Strukturen, dabei kommen dem grundlegenden Ansatz des Empowerment sowie zivilgesellschaftlichen Handlungsperspektiven besondere Bedeutung zu <u>Sozialkompetenzen:</u> Mitteilungs-, Ausdrucks- und Verstehenskompetenzen, Fähigkeiten zur interkulturellen Verständigung und zur Förderung von Verteilungsgerechtigkeit und Menschenrechten im Rahmen Sozialer Arbeit, Kritikfähigkeit, Verantwortungskompetenz, Fähigkeit zur Konfliktvermittlung und Konfliktlösung, Fähigkeit zum Perspektivwechsel <u>Subjektkompetenzen:</u> Fähigkeiten zur Reflexion der Subjektivität und Disziplingebundenheit der eigenen Wahrnehmungen und Interpretationen, moralische Reflexionskompetenz, Empathie, Toleranz und Gerechtigkeit als Basistugenden einer multikulturellen Welt		
<b>5</b>	<b>Inhalte</b> Handlungsfelder Sozialer Arbeit sind eingebettet in gesellschaftliche Strukturen und politische Prozesse. Gegenstand Sozialer Arbeit sind in der Regel soziale Probleme und Herausforderungen, deren Ursachen gesellschaftlich verursacht und/oder deren Lösung durch gesellschaftliche Einflussfaktoren bedingt werden. Eine vertiefte gesellschafts- und sozialtheoretische Kompetenz, die zum Verständnis sozialer Phänomene und damit verbundener Prozesse beiträgt, ist damit eine wichtige Voraussetzung für die Analyse dieser Phänomene und die Entwicklung von Lösungsperspektiven. In einem demokratischen Gemeinwesen wird der sozial- und gesellschaftspolitische Diskurs in starkem Maße durch zivilgesellschaftliche Akteure mitgeprägt (z. B. durch die großen Wohlfahrtsverbände oder Soziale Bewegungen). In vielen Handlungsfeldern Sozialer Arbeit sind diese Bezüge zu zivilgesellschaftlichem Handeln evident. Der Schwerpunkt „Zivilgesellschaft“ will zum einen sozial- und gesellschaftstheoretische Fachkompetenzen vermitteln, zum anderen insbesondere die der Sozialen Arbeit zur Verfügung stehenden Methodenkompetenzen schärfen. In diesem Kontext hat sich in den vergangenen zwei Jahrzehnten insbesondere das Konzept des Empowerment durchgesetzt. Empowerment zielt auf die (Wieder-)Herstellung von Selbstbestimmung über die Umstände des eigenen Alltags ab. Dabei greifen individuelle Kompetenzen der Selbstbefähigung und Selbstermächtigung sowie politische Ressourcen der gemeinschaftlichen Durchsetzung von Interessen ineinander und bedingen sich. Soziale Arbeit kann wichtige Beiträge dazu leisten, diese Ebenen zu verknüpfen und zu stärken. Im Selbstverständnis der International Federation of Social Workers (IFSW) drückt sich das so aus: „Social work promotes social change, problem solving in human relationships and the empowerment and liberation of people to enhance well-being. [...] Principles of human rights and social justice are fundamental to social work.“ Die Veranstaltungen des Wahlmoduls sind diesem Verständnis verpflichtet.		
<b>6</b>	<b>Verwendbarkeit des Moduls</b> B.A.-Studiengang Sozialarbeit/Sozialpädagogik		

7	<b>Teilnahmevoraussetzungen</b> Erfolgreicher Abschluss von allen Grundmodulen und zwei weiteren Modulen der Eingangsphase
8	<b>Prüfungsformen</b> Gem. § 18 BaPO / BaPOT
9	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b> Bestandene Prüfungsleistungen S 11.1, S 11.2 und S 11.3
10	<b>Stellenwert der Note in der Endnote</b> 15%
11	<b>Häufigkeit des Angebots</b> Jedes Semester

<b>S 12 Schwerpunkt Aktuelle Entwicklungen in der Sozialen Arbeit</b>			
<b>Studienphase</b>	<b>Arbeitsaufwand</b>	<b>Leistungspunkte</b>	<b>Dauer</b>
Aufbauphase	390 h	15 LP	1 Semester (in Teilzeit 2 Semester)
<b>1</b>	<b>Lehrveranstaltungen</b>  <b>Wahlpflichtbereich:</b> Drei Veranstaltungen aus mindestens zwei Lehrgebieten oder Teil-Lehrgebieten, die zu einem jeweils festgelegten spezifischen Thema angeboten werden –  1. Veranstaltung 4 SWS (Prüfung S12.1) 2. Veranstaltung 4 SWS (Prüfung S12.2) 3. Veranstaltung 4 SWS (Prüfung S12.3)	<b>Kontaktzeit</b>    52 h 52 h 52 h	<b>Selbststudium</b>    78 h 78 h 78 h
			<b>Leistungspunkte</b>    5 LP 5 LP 5 LP
<b>2</b>	<b>Lehrformen</b> Vorlesungseinheiten, Seminareinheiten mit Referaten und Diskussionen, Übungseinheiten mit Gruppenarbeiten, Lehrforschungsprojekte, Kleingruppenarbeiten, Projektarbeiten		
<b>3</b>	<b>Gruppengröße</b> 35 – Richtgröße		
<b>4</b>	<b>Qualifizierungsziele</b> <u>Fachkompetenzen:</u> Vertiefte Kenntnisse aus zwei Wissenschaftsdisziplinen zu Arbeits- oder Tätigkeitsfeldern der Sozialarbeit/Sozialpädagogik <u>Methodenkompetenzen:</u> Fähigkeit zu interdisziplinären Analysen, Reflexionen und Gestaltungsvorschlägen zu Arbeits- oder Tätigkeitsfeldern der Sozialarbeit/Sozialpädagogik <u>Sozialkompetenzen:</u> Mitteilungs-, Ausdrucks- und Verstehenskompetenzen, Fähigkeiten zur interkulturellen Verständigung und zur Förderung von Verteilungsgerechtigkeit und Menschenrechten im Rahmen Sozialer Arbeit <u>Subjektkompetenzen:</u> Fähigkeiten zur Reflexion der Subjektivität und Disziplingebundenheit der eigenen Wahrnehmungen und Interpretationen, Toleranz und Gerechtigkeit als Basistugenden einer multikulturellen Welt		
<b>5</b>	<b>Inhalte</b> Angebote zu aktuellen kultur-, sozial-, human- und/oder rechtswissenschaftlichen Themen mit entsprechenden Theorien, Ansätzen, Methoden und empirischen Befunden zu einem exemplarischen Arbeits- oder Tätigkeitsfeld der Sozialarbeit/Sozialpädagogik		
<b>6</b>	<b>Verwendbarkeit des Moduls</b> B.A.-Studiengang Sozialarbeit/Sozialpädagogik		
<b>7</b>	<b>Teilnahmevoraussetzungen</b> Erfolgreicher Abschluss von allen Grundmodulen und zwei weiteren Modulen der Eingangsphase		
<b>8</b>	<b>Prüfungsformen</b> Gem. § 18 BaPO / BaPOT		
<b>9</b>	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b> Bestandene Prüfungsleistungen S 12.1, S 12.2 und S 12.3		
<b>10</b>	<b>Stellenwert der Note in der Endnote</b> 15%		
<b>11</b>	<b>Häufigkeit des Angebots</b> Jedes Semester möglich		

### 3. Abschlussphase

<b>SA Modul zur Erlangung der Staatlichen Anerkennung</b>				
<b>Studienphase</b> Abschlussphase		<b>Arbeitsaufwand</b> 780 h	<b>Leistungspunkte</b> 30 LP	<b>Dauer</b> 1 Semester (in Teilzeit 2 Semester)
1	<b>Lehrveranstaltungen</b>  <b>Pflichtbereich:</b> Praktikum 20 Wochen à 4 Tage – (Prüfung SA.1)  (in Teilzeit kann die Praxistätigkeit im Verlauf von zwei aufeinanderfolgenden Semestern erbracht werden, die Arbeitszeitgestaltung kann dabei frei vereinbart werden)  Eine Veranstaltung zur Begleitung des Praktikums – 4 SWS (Prüfung SA.2)	<b>Kontaktzeit</b>  640 h  52 h	<b>Selbststudium</b>  36 h  52 h	<b>Leistungspunkte</b>  26 LP  4 LP
2	<b>Lehrformen</b> Hospitationen, Vorträge, Seminareinheiten mit Diskussion, Gruppenarbeiten, kollegiale Beratungen			
3	<b>Gruppengröße</b> 25 – verbindlich			
4	<b>Qualifizierungsziele</b> Kompetenz zur selbstständig und verantwortlich zu leistenden Berufsarbeit im Rahmen des gewählten Praxisfeldes; diese umfasst fachliche und methodische Kompetenzen sowie eine reflektierte Haltung gegenüber der eigenen (Berufs-)Rolle und den strukturellen Vorgaben der Sozialarbeit/Sozialpädagogik			
5	<b>Inhalte</b> Möglichkeiten und Grenzen von Sozialarbeit/Sozialpädagogik vor dem Hintergrund politischer, rechtlicher, sozialer und kultureller Rahmenbedingungen; Entdeckung und Entwicklung von professionell geleiteten Handlungsmöglichkeiten anhand von Fall- und Institutionsanalysen; professionsbezogene Reflexion persönlicher Begrenzungen und Ressourcen			
6	<b>Verwendbarkeit</b> B.A.-Studiengang Sozialarbeit/Sozialpädagogik; Voraussetzung für die Erlangung der Staatlichen Anerkennung durch die FH Düsseldorf			
7	<b>Teilnahmevoraussetzungen</b> Erfolgreicher Abschluss von Studien- und Prüfungsleistungen mit insgesamt 120 Leistungspunkten			
8	<b>Prüfungsformen</b> Gem. § 18 BaPO / BaPOT			
9	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b> Erfolgreiche Ableistung des Praktikums, dokumentiert in einer Stellungnahme der Praktikumsstelle und bestandene Prüfungsleistungen SA.1 und SA.2			
10	<b>Stellenwert der Note in der Endnote</b> Keiner			
11	<b>Häufigkeit des Angebots</b> Jedes Semester			
	<b>Sonstige Informationen</b> Im Teilzeitstudiengang muss das Praxisbegleitmodul in dem Semester besucht werden, in dem das Praktikum beginnt.			

<b>WM Wahlmodul</b>			
<b>Studienphase</b>	<b>Arbeitsaufwand</b>	<b>Leistungspunkte</b>	<b>Dauer</b>
Abschlussphase	312 h	12 LP	1 Semester
<b>1</b>	<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>Kontaktzeit</b>	<b>Selbststudium</b>
	<b>Wahlpflichtbereich:</b> Zwei bis vier frei wählbare Veranstaltungen aus allen Lehrangeboten in den 7 Fachbereichen der Fachhochschule Düsseldorf		
	Veranstaltungen im Gesamtumfang von 4 SWS (Prüfung WM.1 in einer Veranstaltung)	52 h	104 h
	Veranstaltungen im Gesamtumfang von 4 SWS (Prüfung WM.2 in einer Veranstaltung)	52 h	104 h
<b>2</b>	<b>Lehrformen</b> Vorträge, Seminareinheiten mit Diskussionen, Kleingruppenarbeiten, Einzel- und Gruppenübungen, Exkursionen		
<b>3</b>	<b>Gruppengröße</b> 35 – Richtgröße		
<b>4</b>	<b>Qualifizierungsziele</b> <u>Fachkompetenzen:</u> Kenntnisse aus frei wählbaren Wissenschaftsdisziplinen, die zum einen in der Wissenschaft und Profession der Sozialarbeit/Sozialpädagogik vertreten sein können oder auch in anderen Fachbereichen der Fachhochschule Düsseldorf gelehrt werden wie in den Fachbereichen (FB) „Architektur“ (FB 1), „Design“ (FB 2), „Elektrotechnik“ (FB 3), „Maschinenbau und Verfahrenstechnik“ (FB 4), „Medien“ (FB 5) oder „Wirtschaft“ (FB 7) - auch im Sinne eines „studium generale“ <u>Methodenkompetenzen:</u> Fähigkeit zu interdisziplinären Analysen, Reflexionen und Gestaltungsvorschlägen, die auch über Arbeits- bzw. Tätigkeitsfelder der Sozialarbeit/Sozialpädagogik hinausgehen können und Wissenschaftsdisziplinen aus anderen Fachbereichen der FH D betreffen können - auch im Sinne eines „studium generale“ <u>Sozialkompetenzen:</u> Mitteilungs-, Ausdrucks- und Verstehenskompetenzen in interdisziplinären Diskursen sowie ggf. auch in Fremdsprachen und interkulturellen Arbeitsgruppen <u>Subjektkompetenzen:</u> Fähigkeiten zur Reflexion der Subjektivität und Disziplingebundenheit der eigenen Wahrnehmungen und Interpretationen, Toleranz und Gerechtigkeit als Basistugenden einer multikulturellen Welt		
<b>5</b>	<b>Inhalte</b> Frei wählbare kultur-, sozial-, human- und / oder rechtswissenschaftliche Theorien, Ansätze, Methoden und empirische Befunde zu einem exemplarischen Arbeits- oder Tätigkeitsfeld der Sozialarbeit/Sozialpädagogik und/ oder Theorien, Methoden und empirische Befunde aus anderen Fachbereichen der FH D wie „Architektur“, „Design“, „Elektrotechnik“, „Maschinenbau und Verfahrenstechnik“, „Medien“ oder „Wirtschaft“		
<b>6</b>	<b>Verwendbarkeit des Moduls</b> B.A.-Studiengang Sozialarbeit/Sozialpädagogik		
<b>7</b>	<b>Teilnahmevoraussetzungen</b> Keine		
<b>8</b>	<b>Prüfungsformen</b> Gem. § 18 BaPO / BaPOT		
<b>9</b>	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b> Bestandene Prüfungsleistungen WM.1 und WM.2		
<b>10</b>	<b>Stellenwert der Note in der Endnote</b> Keiner		
<b>11</b>	<b>Häufigkeit des Angebots</b> Jedes Semester		

**Sonstige Informationen**

Insbesondere bezogen auf das Profilelement der Interdisziplinarität des Fachbereichs werden mit diesem Wahlmodul den Studierenden grundlegend drei Studienoptionen eröffnet:

Sie können

- sich aus allen in der Fachhochschule Düsseldorf vertretenen Wissenschaftsdisziplinen Lehrveranstaltungen im Gesamtvolumen von 8 SWS zusammenstellen, um sich im Sinne eines „studium generale“ breite Schlüsselkompetenzen anzueignen,
- sich über ihre beiden gewählten Studienschwerpunkte hinaus gezielt für ein weiteres Arbeits- oder Tätigkeitsfeld der Sozialarbeit/Sozialpädagogik spezialisieren und/oder
- ihre Spezialisierungen in den gewählten Studienschwerpunkten weiter vertiefen und ausbauen.

<b>BTB Bachelor-Thesis-Begleitmodul</b>				
<b>Studienphase</b>		<b>Arbeitsaufwand</b>	<b>Leistungspunkte</b>	<b>Dauer</b>
Abschlussphase		104 h	4 LP	1 Semester
1	<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>Kontaktzeit</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
	<b>Pflichtbereich:</b>			
	Eine Veranstaltung als Begleitseminar zur Bachelor-Thesis	26 h	78 h	4 LP
2	<b>Lehrformen</b> Gruppenpädagogische Methoden, aktivierende Methoden wie handlungsorientiertes Lernen, Rollenspiele, Präsentationsübungen, Beratungsmethoden			
3	<b>Gruppengröße</b> Entsprechend der Anzahl der betreuten Thesen			
4	<b>Qualifizierungsziele</b> <u>Fachkompetenzen:</u> Kenntnisse der Prüfungsbedingungen, insb. zur Erstellung der Thesis und zur Vorbereitung des Kolloquiums, Konzeption des Kolloquiums <u>Methodenkompetenzen:</u> (Selbst-)Organisationsfähigkeit, Medienkompetenz, Lernkompetenz, interdisziplinäres Denken und Problemlösungsfähigkeit <u>Sozialkompetenzen:</u> Kontaktfähigkeit, Präsentations- und Mitteilungsfähigkeit, Verstehenskompetenzen, Moderationsfähigkeit, Konflikt- inkl. Kritikfähigkeit, Teamfähigkeit <u>Subjektkompetenzen:</u> Selbstkritikfähigkeit, Stressbewältigungsfähigkeit, Selbstwirksamkeitsüberzeugung			
5	<b>Inhalte</b> Alle Frage- und Problemstellungen der Studierenden zu Studienablauf und -aufbau, zu Prüfungsbedingungen, insbesondere zur Erstellung der Thesis und zu den damit verbundenen persönlichen, sozialen und ökonomischen Anforderungen, inhaltliche Begleitung der Thesis, Übertragung der Praxiserfahrungen aus dem Anerkennungsmodul auf die eigene Berufswegplanung, ergänzende Berufsfeldrecherchen zur eigenen Berufswegplanung und zu möglichen Themenkomplexen der Thesis sowie ggf. zu M.A.-Studiengängen			
6	<b>Verwendbarkeit des Moduls</b> B.A.-Studiengang Sozialarbeit/Sozialpädagogik			
7	<b>Teilnahmevoraussetzungen</b> Anmeldung zur Bachelor-Thesis			
8	<b>Prüfungsformen</b> Gem. § 18 BaPO / BaPOT			
9	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b> Bestandene BTB-Prüfungsleistungen und bestandenes Modul BT			
10	<b>Stellenwert der Note in der Endnote</b> Keiner			
11	<b>Häufigkeit des Angebots</b> Jedes Semester			

<b>BT Bachelor-Thesis</b>				
<b>Studienphase</b>		<b>Arbeitsaufwand</b>	<b>Leistungspunkte</b>	<b>Dauer</b>
Abschlussphase		11 bis 14 Wochen	12 LP	1 Semester
1	<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>Kontaktzeit</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
	-	-	-	-
2	<b>Lehrformen</b>			
	-			
3	<b>Gruppengröße</b>			
	-			
4	<b>Qualifizierungsziele</b>	Die Bachelor-Thesis soll zeigen, dass der oder die zu Prüfende befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Themenstellung aus dem Bereich der Sozialarbeit/Sozialpädagogik sowohl in ihren modulbezogenen Einheiten als auch in den kompetenzübergreifenden Zusammenhängen mit wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten.		
5	<b>Inhalte</b>	Aufgabenstellung der Bachelor-Thesis		
6	<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	B.A.-Studiengang Sozialarbeit/Sozialpädagogik		
7	<b>Teilnahmevoraussetzungen</b>	Erfolgreicher Abschluss von Studien- und Prüfungsleistungen mit insgesamt 180 Leistungspunkten		
8	<b>Prüfungsformen</b>	Gem. § 23 BaPO / BaPOT		
9	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Bestandene Prüfungsleistung BT		
10	<b>Stellenwert der Note in der Endnote</b>	20%		
11	<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Jedes Semester		

<b>K Kolloquium</b>				
<b>Studienphase</b>		<b>Arbeitsaufwand</b>	<b>Leistungspunkte</b>	<b>Dauer</b>
Abschlussphase			2 LP	1 Semester
1	<b>Lehrveranstaltungen</b> -	<b>Kontaktzeit</b> -	<b>Selbststudium</b> -	<b>Leistungspunkte</b> -
2	<b>Lehrformen</b> -			
3	<b>Gruppengröße</b> -			
4	<b>Qualifizierungsziele</b> Das Kolloquium dient der Feststellung, ob der oder die zu Prüfende befähigt ist, die Ergebnisse der Bachelor-Thesis, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge darzustellen, zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen.			
5	<b>Inhalte</b> Ergänzung der Bachelor-Thesis			
6	<b>Verwendbarkeit des Moduls</b> B.A.-Studiengang Sozialarbeit/Sozialpädagogik			
7	<b>Teilnahmevoraussetzungen</b> Erfolgreicher Abschluss von Studien- und Prüfungsleistungen mit insgesamt 208 Leistungspunkten			
8	<b>Prüfungsformen</b> Gem. § 27 BaPO / BaPOT			
9	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b> Bestandene Prüfungsleistung K			
10	<b>Stellenwert der Note in der Endnote</b> 5%			
11	<b>Häufigkeit des Angebots</b> Jedes Semester			